

Sarah STUTZENSTEIN, Wien

Schlussstrich unter die NS-Verbrechen? Die verdeckte Lösung der Verjährungsfrage in Österreich

Drawing a line under Nazi crimes? How Austrian lawmakers found a concealed solution to the problem of extinctive prescription for Nazi crimes

The timeframe for the prosecution of Nazi crimes was limited in Austria by extinctive prescription. Shortly before the last and most severe crimes became unpunishable in the early 1960s, the Austrian government faced heavy pressure from foreign governments and international organisations as well as groups of former victims and resistance fighters to extend or even abolish the limitation period for the most severe crimes. The measures considered for extending the timeframe for the prosecution of Nazi crimes raised legal questions, especially concerning the principle of non-retroactivity. However, the public, political and even academic debates were closely connected to the popular aim of finally putting an end to the preoccupation with the Austrian population's participation in the atrocities committed.

In the following paper, the Austrian discourse concerning an extension of the limitation period for Nazi crimes, the problem's solution and its consequences will for the first time be examined from a legal as well as a historical perspective based on primary sources.

Keywords: *extinctive prescription – Nazi crimes – principle of non-retroactivity – retroactive extension*

Einleitung

„[...] was ich als entscheidend ansehe: Sagen wir, der Mörder Guner bricht unsere Rechtsordnung. Er ist ein Rechtsbrecher. Was aber die hier getan haben, das war kein Bruch der Rechtsordnung – sie haben sich außerhalb der humanistischen Rechtsordnung gestellt! [...] Menschen, die, so wie Sie, die, so wie die, die hier auf der Galerie sitzen, nichts getan hatten, nur daß sie Juden waren, daß sie Zigeuner waren, daß sie Bibelforscher waren, daß sie das Glück hatten, in Polen höhere Schulen besuchen zu dürfen. Sie wurden innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Jahren zusammengefaßt, gleichgültig, ob Säugling, ob Mutter, ob schwangere Frau, ob Alter, ob Kranker, ob so junge Menschen wie oben [Anm.:

auf der Galerie], und in die Gaskammern geschickt, unter erbärmlichsten Lebensverhältnissen zu Tode gebracht und zu Hunderttausenden erschossen. [...] Hier ist ein neues Verbrechen entstanden, das Verbrechen gegen die Menschheit. Und hier kann es keine Verjährung geben [...]“, so der SPÖ-Abgeordnete Alfred Migsch im österreichischen Nationalrat am 31. März 1965.¹

In dieser Sitzung hatte sich das österreichische Parlament zum zweiten Mal in drei Jahren mit der Frage zu befassen, wie eine weitere Strafverfolgung der NS-Verbrechen mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Verjährung in Einklang zu bringen sei.² Ausgelöst und dominiert wurde die „Verjährungsfrage“ von der besonderen Grausamkeit und Dimension der nationalso-

¹ StenProtNR 10. GP 76. Sitzung v. 31. 3. 1965, 4202.

² StenProtNR 10. GP 76. Sitzung v. 31. 3. 1965.

zialistischen Massenmorde. Das Parlament beschloss in Folge mit den Stimmen der Abgeordneten der Regierungsparteien (ÖVP/SPÖ), die Verjährbarkeit für alle bis 1950 mit der Todesstrafe bedrohten Delikte rückwirkend aufzuheben.³ Davon betroffen waren auch bis dahin straf-frei gebliebene und bereits verjährte Straftaten, die ohne gesetzgeberisches Handeln durch die Strafjustiz nicht mehr verfolgt hätten werden können, sowie ohne Bezug zum Nationalsozialismus begangene Straftaten. Die bis heute bestehende Unverjährbarkeit schwerster Verbrechen geht auf diesen Beschluss des Jahres 1965 zurück. Nach der Regierungsvorlage handelte es sich dabei um einen unaufschiebbaren Punkt der geplanten Strafrechtsreform.⁴ Dies erstaunt, bestand doch bei der Formulierung des Strafgesetzentwurfs 1964 Einigkeit darüber, dass es im neuen österreichischen Strafgesetzbuch keine unverjähren Straftaten geben sollte.⁵

Ohne gesetzgeberisches Einschreiten wäre jedoch in Österreich die Verjährungsfrist für die letzten und schwersten nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere für Mord, spätestens 1965 abgelaufen, und die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten damit strafrechtlich kaum noch möglich gewesen. Ähnlich gestaltete sich die Rechtslage in Deutschland, wo die Verjährungsfrist für die nationalsozialistischen Morde einheitlich am Stichtag 8. Mai 1965 geendet hätte.⁶

Während der deutsche Diskurs zur „Verjährungsfrage“ hinsichtlich des Umgangs mit der zeitlichen Befristung der Strafverfolgungsmöglichkeit bei nationalsozialistischen Verbrechen gut erforscht ist, fehlen vergleichbare Arbeiten für Österreich. Lediglich deskriptiv erläutert werden die meisten

der für die Verjährung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen maßgeblichen Gesetzesbestimmungen von Marschall („Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich“).⁷ Im von Albrich, Garscha und Polaschek herausgegebenen Sammelband „Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich“ werden u.a. Fälle beschrieben, in denen die Verjährung eine Anklage oder Verurteilung bei nationalsozialistischen Straftaten verhinderte.

Die Verjährungsdebatten nach Ende der NS-Herrschaft wurden zwar mit juristischen Argumenten geführt, über ihnen schwebte jedoch auch die Frage nach einem „Schlusstrich“ unter die NS-Vergangenheit. Allerdings wurden für Österreich bislang weder der rechts-, noch der gesellschaftspolitische Aspekt der „Verjährungsfrage“ wissenschaftlich untersucht. Auch beziehen die rechtsvergleichenden Arbeiten aus Deutschland Österreich nicht ein.⁸

Mit dem vorliegenden Beitrag soll eine in der (rechts)historischen Forschung bestehende Lücke geschlossen werden, indem die juristische und die politische Behandlung der „Verjährungsfrage“ in Österreich auf der Grundlage bisher unveröffentlichten Quellenmaterials erstmals umfassend dargestellt wird. Schwerpunktmäßig wird dabei der Frage nachgegangen, warum sich der österreichische Gesetzgeber 1965 dazu entschloss, auf den „Schlusstrich“ der Verjährung zu verzichten und eine zeitlich unbefristete Verfolgung der schwersten nationalsozialistischen Straftaten zu ermöglichen. Über diese Zielsetzung hinaus erklärte die österreichische Regel allerdings alle bis 1950 mit der Todesstrafe bedrohten Delikte rückwirkend für unverjähren. Daher

³ StenProtNR 10. GP 76. Sitzung v. 31. 3. 1965, 4223; Art. 1 und Art. 3 Strafrechtsänderungsgesetz 1965 BGBl 79/1965.

⁴ ErläutRV 650 BlgNR 10. GP.

⁵ BRODA, Ehrengeschuld; Stellungnahme von Friedrich Nowakowski v. 5. 2. 1965, ACB, Mappe III.138.2, fol. 7.

⁶ VOLLNHALS, Verjährungsdebatten 390.

⁷ MARSCHALL, Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.

⁸ Beispielsweise TRAPPE, Vergangenheitsaufarbeitung in Europa; ZIMMERMANN, Vergangenheitsaufarbeitung und Verjährung.

wird auch der Frage nachgegangen, welche politischen, verfassungs- und strafrechtlichen Zwecke damit vom österreichischen Gesetzgeber verfolgt wurden. Dargestellt werden auch die Auswirkungen, die der Beschluss aus dem Jahr 1965 auf die Möglichkeit einer Ahndung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen hatte. Dabei wird der Fokus darauf gelegt, welche NS-Verbrechen davon betroffen und seither unbefristet verfolgbar sind, sowie auf die Frage, welche Lücken die Regel offen ließ.

Auf die parallele Entwicklung in Deutschland wird anhand der umfangreichen deutschen Sekundärliteratur⁹ überblicksmäßig eingegangen, um einen Vergleich zu ermöglichen. Im Besonderen wird dabei thematisiert, wie sich die österreichische Lösung der Verjährungsfrage von der deutschen unterscheidet und welche Konsequenzen sich daraus für die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit ergeben.

Die Verjährung im positiven Recht

Im österreichischen Strafrecht können – wie in den meisten europäischen Rechtsordnungen¹⁰ –

Straftaten nicht unbeschränkt lange verfolgt werden. Abhängig von der Höhe der Strafdrohung werden Fristen gesetzt, mit deren Ablauf der staatliche Strafanspruch erlischt. Nach dem österreichischen Strafgesetz aus dem Jahr 1852 betrug die längste Verjährungsfrist 20 Jahre. Zu laufen begann diese Frist mit Begehung der strafbaren Handlung.¹¹ Von der Verjährbarkeit ausgenommen und damit unbefristet verfolgbar waren allerdings Straftaten, die mit der Todesstrafe bedroht waren (§ 231 StG 1852).¹²

Zu den mit der Todesstrafe bedrohten und damit unverjährbaren Straftaten zählte insbesondere der vollzogene Mord (§ 134 StG).¹³ Dies galt jedoch nur für den unmittelbaren Täter, den Anstifter und Personen, die unmittelbar bei der Ausführung des Mordes mitwirkten (§ 136 StG). Milder bestraft wurden dagegen „diejenige[n], welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf tätige Weise mitzuwirken, auf eine in dem § 5 enthaltene entferntere Art zur Tat beigetragen haben“ (§ 137 StG). Von dieser Bestimmung profitierten vor allem die sogenannten „Schreibtischmörder“, also Personen, welche die planerische Vorbereitungsarbeiten zu den NS-Massenmorden leisteten, die von anderen ausgeführt wurden.¹⁴

⁹ Beispielsweise MIQUEL, Ahnden oder amnestieren?; VOLLNHALS, Verjährungsdebatten; SAMBALE, Verjährungsdiskussion; VOGEL, Weg aus der Vergangenheit.

¹⁰ Beispielsweise in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Griechenland, Norwegen, Polen, Schweden, Spanien, der Schweiz, Tschechien, Ungarn und soweit erkennbar auch in allen anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen; BRÄUEL, Verjährung der Strafverfolgung 2, 430; ZIMMERMANN, Vergangenheitsaufarbeitung und Verjährung 1; TRAPPE, Vergangenheitsaufarbeitung in Europa 129f.; vgl. dazu auch die Beiträge in dem umfangreichen, wenn auch veralteten Sammelband LISZT, Strafrecht der Staaten Europas 1.

¹¹ § 227f. Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen 1852, RGBl. 117/1852; im Folgenden abgekürzt mit StG.

¹² „Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.“ (§ 231 StG).

¹³ Der Tatbestand des Mordes wurde in § 134 StG wie folgt definiert: „Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.“ Nach der Rechtsprechung war für die Absicht, zu tödten, *dolus eventualis*, das heißt bedingter Vorsatz ausreichend; PICHLER, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung 155.

¹⁴ Personen, die eigenhändig Tathandlungen setzten oder bei der Vollziehung eines Mordes unmittelbar mitwirkten, profitierten von der Privilegierung des § 137 StG jedenfalls nicht; im Unterschied dazu konnten Personen in Deutschland auch dann als Mordgehilfen angesehen werden, die selbst die Tathandlung setzten, wenn sie nicht im eigenen Interesse handelten; GREVE, Amnestierung von NS-Gehilfen 412, 421–424.

Wie die Strafdrohung war auch die Verjährungsfrist bei der entfernten Beihilfe zum Mord geringer. Sie betrug zehn Jahre.¹⁵

Als Totschlag waren nach § 140 StG nur Tötungshandlungen zu qualifizieren, die ohne Tötungsabsicht begangen wurden.¹⁶ Totschlag unterlag ebenfalls der 10-jährigen Verjährungsfrist. Das österreichische Verjährungsrecht enthielt außerdem eine besondere Verjährungsregel für StraftäterInnen, die bei Begehung der Straftat das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Ihre Verbrechen verjährten spätestens zehn Jahre nach der Tatbegehung (§ 232 StG).

Während der nationalsozialistischen Herrschaft blieb das österreichische Verjährungsrecht weitgehend unverändert in Geltung. Lediglich die Sonderbestimmung für Jugendliche wurde aufgehoben,¹⁷ die österreichische Unverjährbarkeitsregel des § 231 StG dagegen als Vorbild für das geplante nationalsozialistische Strafrecht betrachtet.¹⁸ Allerdings änderten sich Tatbestände des materiellen Strafrechts und die angedrohten Strafen, an die die Verjährungsfristen des österreichischen StG 1852 anknüpften. So wurden die Tatbestände Mord und Totschlag 1941 neu definiert und zwar rückwirkend mit Geltung auch für die „Ostmark“.¹⁹ Die entsprechenden Paragraphen (§ 134–139) des österreichischen Strafgesetzes 1852 wurden aufgehoben. Der als „Totschlag“ bezeichnete § 140 StG blieb in Kraft,

wurde aber in „Körperverletzung mit tödlichem Ausgang“ umbenannt.²⁰

Nach der Wiederverlautbarung des österreichischen StG 1852 i.d.F.v. 1938 am 12. Juni 1945²¹ bestimmte ein Übergangsgesetz,²² dass auf früher begangene Taten primär das wiederverlautbarte österreichische Recht anzuwenden war. Das Recht im Tatzeitpunkt kam dagegen nur dann zur Anwendung, wenn es für den/die TäterIn günstiger war. Ob das im Tat- oder Urteilszeitpunkt geltende Recht (in seiner Gesamtheit) für die/den Beschuldigte/n günstiger war, musste in jedem Einzelfall festgestellt werden.²³ Günstiger war für die/den Beschuldigte/n jedenfalls die Anwendung der Rechtsordnung, nach der ihr/sein Verhalten nicht oder infolge Verjährung nicht mehr strafbar war. War dies nach beiden Rechtsordnungen der Fall, ging das wiederverlautbarte österreichische Strafgesetz 1852 i.d.F.v. 1938 vor. Für den/die Täter/in war einerseits die Anwendung der wiederverlautbarten § 137 StG und § 232 StG günstiger, weil das deutsche Recht keine vergleichbaren Bestimmungen für die untergeordnete Beihilfe und jugendliche Straftäter/innen enthielt. Bei der Abgrenzung von Mord und Totschlag war dagegen das deutsche Recht günstiger.²⁴ Denn nach diesem stellten vorsätzliche Tötungshandlungen, anders als nach § 134 StG, nur dann Mord dar, wenn der Täter grausam, heimtückisch oder aus niedrigen Beweggründen gehandelt hatte (§ 211 dRStGB).²⁵ Waren

¹⁵ Vgl. dazu die an die Strafdrohungen anknüpfenden Verjährungsfristen des § 228 StG.

¹⁶ „Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.“ (§ 140 StG).

¹⁷ § 3 Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939 dRGBI. I 1939, 2000.

¹⁸ Schreiben des Justizministeriums an die Reichskanzlei, 3. 4. 1943; abgedruckt in: VORMBAUM, Strafrechtsangleichungsverordnung 98.

¹⁹ § 2 Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 dRGBI I 1941, 549; PICHLER, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung 154.

²⁰ § 5 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 24. September 1941 dRGBI. I 1941, 108, 582.

²¹ Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts StGBI. 1945/25.

²² § 1 Gesetz vom 31. Juli 1945, betreffend Übergangsbestimmungen zur Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts und des österreichischen Strafprozessrechtes StGBI. 105/1945.

²³ MARSCHALL, Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen 18f.

²⁴ Ebd. 20.

²⁵ „Der Mörder wird mit dem Tode bestraft (Abs. 1). Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des

diese Merkmale nicht nachweisbar, lag Totschlag iSv § 212 dRStGB vor.²⁶

An die Strafdrohungen der Paragraphen § 211 dRStGB und § 212 dRStGB hatten während deren Geltung in Österreich zwischen 1941 und 1945 die weitgehend unveränderten Verjährungsbestimmungen des StG 1852 angeknüpft. Mord iSv § 211 dRStGB war mit der Todesstrafe bedroht gewesen und daher nach § 231 StG unverjährbar. Für Totschlag iSv § 212 dRStGB galt hingegen infolge der Höhe der Strafdrohung in Österreich eine 20-jährige Verjährungsfrist.²⁷

Die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren wurde in Österreich 1950 abgeschafft. Damit verlor § 231 StG seinen Anwendungsbereich weitgehend, weil nach der Auffassung des Obersten Gerichtshofs (OGH) nun auch die bisher unverjährbaren Straftaten unter die 20-jährige Verjährungsfrist fielen.²⁸ Diese Einschätzung wurde von der damals herrschenden Lehre geteilt.²⁹ Ob der historische Gesetzgeber tatsächlich beabsichtigte, mit der Todesstrafe auch die Unverjährbarkeit zu beseitigen, kann nicht festgestellt werden. Die Gesetzesmaterialien geben dazu keine Auskunft. Eine Korrektur der Rechtsprechung durch eine Gesetzesänderung erfolgte jedenfalls nicht. Zum damaligen Zeitpunkt erschien die Verjährbarkeit aller Straftaten rechtspolitisch durchaus

sinnvoll. Sie entsprach seit langem dem internationalen Standard.³⁰ Auch der österreichische Strafgesetzentwurf 1964 (StGE 1964) kannte in Übereinstimmung mit dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch 1871 und den österreichischen Strafgesetzentwürfen aus den 1920er Jahren keine unverjährbaren Straftaten.³¹ Vielmehr wurde angenommen, dass die allgemeine Verjährungsbegründung auch für schwerste Verbrechen galt.³²

Strafgesetzentwurf 1964: Begründung der Straffreiheit durch Zeitablauf

Dem Strafgesetzentwurf 1964 liegt der Gedanke zugrunde, dass die Strafe als Übel nach Verstreichen einer gewissen Zeitspanne weder durch einen spezial- noch einen generalpräventiven Zweck gerechtfertigt ist. In generalpräventiver Hinsicht geht er davon aus, dass die Erinnerungen an die Straftat mit der Zeit verblassen und der Geltungsanspruch der Rechtsordnung durch lange zurückliegende Taten sozialpsychologisch nicht mehr in Frage gestellt wird. Dieser müsse daher nicht durch Strafe bekräftigt werden. In spezialpräventiver Hinsicht sei das Wohlerhalten des Täters/der Täterin entscheidend.

Geschlechtstrieb, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet (Abs 2).“ (§ 211 dRStGB i.d.F.v. dRGBl. I 1941).

²⁶ „Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.“ (§ 212 dRStGB i.d.F. dRGBl. I 1941).

²⁷ Vgl. dazu die an die Strafdrohung des § 212 RStGB anknüpfende Verjährungsbestimmung des § 228 StG; dennoch war diese Abgrenzung für den/die TäterIn die günstigere, weil nach dem wiederverlautbarten österreichischen StG 1852 vorsätzliche Tötungen nicht als Totschlag (i.S.v. § 140 StG) qualifiziert hätten werden können, sondern unverjährbaren, mit der Höchststrafe bedrohten Mord (i.S.v. § 134 StG) dargestellt hätten.

²⁸ ErläutRV 143 BlgNR 10. GP.

²⁹ NOWAKOWSKI, Österreichisches Strafrecht 106; MARSCHALL, Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen 22; RITTLER, Lehrbuch 1, 375.

³⁰ Von den kontinentaleuropäischen Staaten sahen unverjährbare Straftaten nur Dänemark, Italien und die Sowjetunion vor; BRÄUEL, Verjährung der Strafverfolgung 431f.

³¹ Vgl. dazu KADECKA, Strafgesetzentwurf 1927 38f, SCHUBERT, REGGE, Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch.

³² ROEDER, Ministerialentwurf 87; Stellungnahme von Friedrich Nowakowski v. 5. 2. 1965, ACB, Mappe III.138.2, fol. 5–9; gegenwärtig wird diese Auffassung in Deutschland beispielsweise von VORMBAUM, Mord sollte wieder verjähren 502, vertreten.

Gegenüber einem/einer Täter/in, der/die sich lange Zeit nichts zu Schulden kommen habe lassen, wurde keine Bestrafung für erforderlich gehalten. In prozessualer Hinsicht sprachen nach dem Entwurf die mit dem Zeitablauf zunehmenden Beweisprobleme für die Verjährung von Straftaten. Das Verstreichen der Zeit könne einerseits dem Beschuldigten die Erbringung eines Entlastungsbeweises erschweren, andererseits der Justiz den Schuldbeweis trotz schwerwiegender Verdachtsgründe unmöglich machen. Dies sei unerwünscht, weil angenommen wurde, dass Strafverfahren, die bei lange zurückliegenden Taten mit einem Freispruch enden, das Gefühl der Rechtssicherheit eher erschüttern als bekräftigen würden. Die Tat werde ins allgemeine Bewusstsein zurückgerufen, bleibe jedoch ungesühnt.³³

Diese Argumente waren freilich nicht neu, sondern wurden bereits im 19. Jahrhundert zur Rechtfertigung des Verjährungsinstituts vorgebracht,³⁴ wenngleich in der Rechtswissenschaft damals keine Einigkeit über den Zweck der

Strafe und den Rechtsgrund der Verjährung bestand. Noch bei der Entstehung des Strafgesetzentwurfs 1964 wurde das Verjährungsinstitut auch mit dem abnehmenden Vergeltungsbedürfnis gerechtfertigt.³⁵ Aus der soeben dargestellten Verjährungsbegründung lässt sich schließen, dass der Strafgesetzentwurf 1964 in der Strafe primär ein Mittel der General- und Spezialprävention erblickte. Tatsächlich verzichtete der Entwurf bewusst auf Aussagen über Wesen und Zweck der Strafe.³⁶ Allerdings beabsichtigten sowohl der damalige Justizminister Christian Broda als auch sein wichtigster Mitarbeiter bei der Strafrechtsreform, der Strafrechtsprofessor Friedrich Nowakowski,³⁷ die Strafe nicht als Mittel der Vergeltung, sondern der Prävention einzusetzen.³⁸ Im Begutachtungsverfahren war der Strafgesetzentwurf 1964 deshalb heftiger Kritik ausgesetzt, weil er nicht hart genug erschien und kein Bekenntnis zur Strafe als Mittel der Vergeltung enthielt.³⁹ Der großzügige Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch durch bloßes Verstre-

³³ Stellungnahme von Friedrich Nowakowski v. 5. 2. 1965, ACB, Mappe III.2, fol. 5–9; so auch heute: MAREK, in: HÖPFEL, RATZ, Wiener Kommentar, Vorbemerkungen §§ 57–60 StGB Rz 3.

³⁴ Dazu BRÄUEL, Verjährung der Strafverfolgung 430f.; BINDING, Handbuch des deutschen Strafrechts 1, 823; FINGER, Strafrecht 1, 311–313; HYE, Motiven-Darstellung 76f.; LAMMASCH, Gutachten. Bedingungen für Verjährung? 112f., 119.

³⁵ HORROW, Grundriß des österreichischen Strafrechts 1, 265; HUGGENBEGER, Verjährung im schweizerischen Strafrecht 19f.; MALANIUK, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeine Lehren 1, 361.

³⁶ NOWAKOWSKI, Zur österreichischen Strafrechtsreform 13.

³⁷ Friedrich Nowakowski (* 1914 in Wien, † 1987 in Innsbruck) war maßgeblich an der Formulierung der Ministerialentwürfe 1964, 1966 und des Strafgesetzbuchs 1975 beteiligt. Er wird vielfach als „Chefideologe der Strafrechtsreform“ bezeichnet. Seine massive Ablehnung der Todesstrafe nennt Eduard RABOFSKY eine Konsequenz aus Nowakowskis „erste[m] Leben“: 1940 Eintritt Nowakowskis in die NSDAP; ab Juni 1942 Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wien beim Sondergericht Wien, ab 1943 Staatsanwalt in Wiener

Neustadt unter Aufrechterhaltung der Dienstzuteilung beim Sondergericht Wien; an zumindest zwei Todesurteilen, nämlich gegen tschechische landwirtschaftliche Hilfsarbeiter wegen Rundfunkvergehen, nachweislich beteiligt; im August 1944 Übersiedlung nach Überlingen am Bodensee; von Mitte 1945 bis 1946 Angestellter der Direction de l’Economie Generale, Service des Statistiques et d’Etudes Economiques, der Militärregierung in der französischen Besatzungszone, ab Mai 1946 Richter, ab 1949 Staatsanwalt in Innsbruck, 1948 Habilitation, 1952 Ernennung zum Professor und Nachfolger Rittlers als Ordinarius für Strafrecht in Innsbruck; ab 1954 Mitglied der Strafrechtskommission, ab 1960 Konsulent für die Strafrechtsreform im Justizministerium. Nach Kriegsende brach er mit der „Strafrechtsbrutalität“ des NS-Staates und soll seine Vergangenheit bereut haben; OBERKOFER, RABOFSKY, Jurist der Arbeiterklasse 110f.; WIRTH, Christian Broda 225f.

³⁸ STANGL, Strafrechtsreform 64, 71, 128; WIRTH, Christian Broda 230f., 419f.

³⁹ WIRTH, Christian Broda 233f.

chen einer bestimmten Zeitspanne bei allen Delikten wurde jedoch im Begutachtungsverfahren nicht kritisiert.⁴⁰

Verjährungsaufschub 1963: Ein verschobenes Problem

Ab den späten 1950er-Jahren wurde den österreichischen Strafverfolgungsbehörden neues ausländisches Aktenmaterial zugänglich, und auch aus den im In- und Ausland durchgeführten NS-Verfahren ergaben sich neue Verdachtsmomente, die für die österreichischen Kriegsverbrecherprozesse ebenfalls von Bedeutung waren. Die noch bei der Aufhebung des Kriegsverbrechergesetzes 1957 (KVG) vertretene Überlegung, dass ohnehin gegen die meisten NS-Straftäter/innen eine Strafverfolgung eingeleitet worden wäre, erwies sich nun als unhaltbare Fehleinschätzung.⁴¹ Infolge des Wegfalls der besonderen Verjährungsregel des § 11 KVG, nach der die Zeit der NS-Herrschaft bei der Verfolgung von nationalsozialistischen Straftaten nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wurde, endete die Möglichkeit der österreichischen Strafjustiz zur Verfolgung der NS-Verbrechen jedoch bereits langsam, denn auch die längste Verjährungsfrist von 20 Jahren lief für die nationalsozialistischen Straftaten zwischen 1958 und 1965 ab. Deshalb wurde befürchtet, dass die Verjährung eine Aufklärung zahlreicher großer Verbrechenskomplexe verhindern werde.⁴² Dazu kam die Überlegung, dass dieser Umstand von

verdächtigen Personen, insbesondere aus Deutschland, durch eine Flucht nach Österreich ausgenützt werden könnte,⁴³ weil nach dem deutschen Strafrecht die Zeit der NS-Herrschaft von 1933 bis 1945 bei der Verfolgung von NS-Verbrechen nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wurde. Die Republik Österreich wollte sich jedoch international nicht dem Verdacht aussetzen, NS-Straftäter/innen bei der Flucht vor Strafe zu unterstützen.⁴⁴

Das Parlament beschloss daher 1963, den Verjährungsbeginn auf den 29. Juni 1945 zu verlegen, „sofern es sich um Straftaten nach dem Kriegsverbrechergesetz oder dem Verbotsgesetz handelte oder der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen handelte, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen waren.“⁴⁵ Von dieser Regel waren allerdings nur noch nicht verjährte Straftaten erfasst, weil bei bereits verjährten Taten der/die Täter/in einen Anspruch auf Straffreiheit erworben habe.⁴⁶ Eine Rückwirkungsklausel iSv § 11 Abs 2 KVG⁴⁷ wurde unter den geordneten Verhältnissen der Gegenwart und der bereits eingetretenen innenpolitischen Befriedung für nicht mehr vertretbar gehalten.

Daher war die 1963 beschlossene Verjährungshemmung nur für Straftaten relevant, für die eine 20-jährige Verjährungsfrist galt. Dies war vor allem bei Mord (nach § 134 StG und § 211 dRStGB) und Totschlag (nach § 212 dRStGB) der Fall.

⁴⁰ Stellungnahme von Friedrich Nowakowski v. 5. 2. 1965, ACB, Mappe III.138.2, fol. 4.

⁴¹ WIRTH, Christian Broda 281f.

⁴² Handschriftliche Notizen v. Christian Broda, in: ACB, Mappe III.137.3, fol. 4 und fol. 8–10.

⁴³ ErläutRV 143 BlgNR 10. GP 2.

⁴⁴ ErläutRV 143 BlgNR 10. GP 2.

⁴⁵ Bundesgesetz zur Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren BGBl. 180/1963.

⁴⁶ ErläutRV 143 BlgNR 10. GP 3; diese Frage wurde bis dahin in der österreichischen Strafrechtswissenschaft kaum thematisiert, ablehnend aber LAMMASCH, Gutachten. Bedingungen für Verjährung? 113, später auch

Friedrich Nowakowski, Gutachten: Zur Verlängerung der Verjährungsfrist für Bluttaten aus der NS-Zeit v. 4. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.138.3, fol. 1–6; a.A. Theodor Rittler, Schreiben an Christian Broda v. 1. 3. 1965, in: ACB, Mappe III.295.10, fol. 18.

⁴⁷ Nach dem Kriegsverbrechergesetz BGBl. 198/1947 begann die Verjährungsfrist frühestens mit dem 29. 6. 1945 (§ 11 Abs 1 KVG, Zeitpunkt des Inkrafttretens des KVG) zu laufen. Eine nach dem Strafgesetz schon eingetretene Verjährung stand der Verfolgung und Aburteilung nicht entgegen (§ 11 Abs 2 KVG).

Straftaten mit geringerer Strafdrohung und daran anknüpfender kürzerer Verjährungsfrist waren bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Verlängerung von Verjährungsfristen am 10. Juli 1963 bereits verjährt und daher von der Verschiebung des Verjährungsbeginns nicht betroffen. Bereits verjährt und damit von der Regelungsänderung nicht umfasst waren aber auch vorsätzliche Tötungshandlungen, die vor dem 10. Juli 1943 begangen worden waren.

Die geringe Reichweite des Gesetzes war auch politisch bedingt. Sein Zustandekommen gestaltete sich als langwierig und mühsam. Da die ÖVP eine Verlängerung nicht für notwendig hielt, wies der Ministerrat den Gesetzentwurf von Justizminister Broda (SPÖ) mehrfach zurück.⁴⁸ Der ÖVP-Abgeordnete und spätere Unterrichtsminister Theodor Pfiffel äußerte im Rechtsausschuss Bedenken aus christlicher Sicht, weil mit der Verlängerung der Verfolgungsdauer das Racheprinzip an die Stelle des Sühneprinzips und des Gedankens der Besserung des Täters gestellt werde.⁴⁹ Dem Wunsch ihrer Abgeordneten entsprechend, regte die ÖVP-Fraktion eine geheime Abstimmung im Nationalrat an. Erst nachdem klargestellt war, dass berechtigte Furcht vor den drohenden Folgen eines Widerstands keine Willfähigkeit sei und strafausschließend wirken werde, gab die ÖVP diese Forderung auf.⁵⁰

Justizminister Broda (SPÖ) verteidigte seinen Gesetzentwurf im Ministerrat, dem Justizaus-

schuss und zuletzt im Nationalrat unter Schilderung besonders grausamer Taten, die zwischen 1943 und 1945 begangen worden waren.⁵¹ Dabei appellierte er an das Verantwortungsbewusstsein der Abgeordneten, die darüber entscheiden könnten, „ob furchtbare Blutverbrechen, deren Täter neu entdeckt werden, noch verfolgt werden können oder ungesühnt bleiben sollen.“⁵² Allerdings räumte auch er ein, dass die lange Zeitspanne, die seit der Tatbegehung vergangen war, die Strafverfolgung erschwere.⁵³

Diese Einschätzung wurde von der oppositionellen FPÖ geteilt, die die Verlegung des Verjährungsbeginns entschieden ablehnte – dies auch aufgrund der Annahme, dass die Beschränkung auf nationalsozialistische Straftaten eine willkürliche Ungleichbehandlung und einen schweren Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG darstelle, weil unter Bezugnahme auf eine besondere Weltanschauung und eine politische Einstellung eine Gruppe von Tätern anders behandelt werde.⁵⁴ Dem Gesetz lag freilich eine andere Auffassung zugrunde: Es sollte keine Ungleichheit geschaffen, sondern vielmehr Gleichheit hergestellt werden. Denn die 20-jährige Verjährungsfrist galt für NS-Mörder nur formal, faktisch wurden ihre Straftaten vor 1945 nicht verfolgt.⁵⁵ Darin sah auch der OGH eine Begünstigung der NS-Mörder gegenüber allen anderen Mördern, die schließlich das Bundesgesetz vom 10. Juli 1963 über die Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren beseitigte.⁵⁶

⁴⁸ Information über die Entstehungsgeschichte des Bundesgesetzes zur Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren, BGBl. 180/1963, in: ACB, Mappe III.137.3, fol. 48; Informationen und Unterlagen, in: ACB, Mappe III.137.3, fol. 2; Handschriftliche Notizen v. Christian Broda, in: ACB, Mappe III.137.4, fol. 10.

⁴⁹ StenProtNR 10. GP 22. Sitzung v. 10. 7. 1963, 1122.

⁵⁰ AB 210 BlgNR 10. GP 1; StenProtNR 10. GP 22. Sitzung v. 10. 7. 1963, 1122.

⁵¹ StenProtNR 10. GP 22. Sitzung v. 10. 7. 1963, 1127.

⁵² WIRTH, Christian Broda 284.

⁵³ StenProtNR 10. GP 22. Sitzung v. 10. 7. 1963, 1126.

⁵⁴ StenProtNR 10. GP 22. Sitzung v. 10. 7. 1963, 1121f.

⁵⁵ 1. Ministerratsvortrag v. Christian Broda zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verlängerung von Verjährungsfristen vom 28. 2. 1963, in: ACB, Mappe III.137.1, fol. 3–5; Information und Unterlagen, in: ACB, Mappe III.137.3, fol. 5–7; ErläutRV 143 BlgNR 10. GP 2.

⁵⁶ Gutachten OGH vom 14. 6. 1963; Information über die Entstehungsgeschichte des Bundesgesetzes zur Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren, BGBl. 180/1963, in: ACB, Mappe III.137.3, fol. 48; Informationen und Unterlagen, in: ACB, Mappe

Von der österreichischen Bevölkerung wurde das Gesetz kaum wahrgenommen.⁵⁷ In der Praxis erwies es sich als wenig effektiv. Durch die Beschränkung auf schwerste Straftaten, die zwischen Juli 1943 und 1945 aus nationalsozialistischer Einstellung oder Willfährigkeit gegenüber dem Nationalsozialismus begangen worden waren, wurde den Strafverfolgungsbehörden eine zusätzliche Beweislast auferlegt. Bis Ende 1964 war dem Bundesministerium für Justiz kein Fall bekannt, in dem das Bundesgesetz über die Verlängerung von Verjährungsfristen eine Rolle gespielt hätte.⁵⁸ Entgegen den Intentionen der Regierungsparteien war das Verjährungsproblem damit auch nicht gelöst, sondern nur verschoben.

Die Verjährungsfrage in Österreich 1965

Außenpolitischer Hintergrund

Ab dem Frühjahr 1964 warnten einflussreiche jüdische Organisationen, vor allem in den USA und Israel, vor einer Verjährung der NS-Verbrechen. Ungeachtet der zunehmenden internationalen Proteste beschloss in Deutschland die CDU/FDP-Regierung am 5. November 1964 auf Initiative von Justizminister Ewald Buchner (FDP) und gegen den Willen von Bundeskanzler Ludwig Erhardt (CDU), die Verjährungsfrist (von 20 Jahren) für nationalsozialistische Morde nicht zu verlängern und damit das Problem der NS-Prozesse still aus der Welt zu schaffen.⁵⁹

Die Ankündigung der Bonner Bundesregierung rief jedoch einen internationalen Sturm der Entrüstung hervor. In 15 amerikanischen Städten kam es zu Demonstrationen zumeist vor den deutschen Konsulaten. Abgeordnete des Repräsentantenhauses forderten in einer Petition an die Bonner Bundesregierung und den Bundestag, die Verjährungsfrist für nationalsozialistische Verbrechen zu verlängern.⁶⁰ Die US-Regierung drückte die tiefe Beunruhigung der amerikanischen Bürger in einer diplomatischen Note aus.⁶¹ Tief empört war man auch in Israel. Nachdem eine Parlamentsresolution an die deutsche Bundesregierung erfolglos geblieben war, wurde dort eine weltweite Kampagne gegen die Verjährung diskutiert.⁶² In fast allen westeuropäischen Staaten formierte sich Widerstand gegen die Verjährung, zunächst vor allem durch die Verfolgtenverbände, später auch auf politischer Ebene.⁶³ Von den westdeutschen Botschaften kamen Warnungen, die Verjährung nicht eintreten zu lassen, „da sonst dem Ansehen Deutschlands im Ausland unermesslicher Schaden entstehen könne.“⁶⁴ Die im anglo-amerikanischen Raum unbekanntere Verjährung erwecke den Eindruck, die Deutschen wollten „ihre Nazis“ schützen.⁶⁵

Die Mitglieder der Juristischen Kommission des Europarats verurteilten das Vorgehen Bonns einstimmig und erhoben die Forderung, die Vereinten Nationen mit der Angelegenheit zu befassen.⁶⁶ Die Sowjetunion warf der BRD in einer diplomatischen Note eine faktische „Amnestierung der faschistischen Mörder“ und einen Bruch des Völkerrechts vor.⁶⁷ In Westdeutschland wurde

III.137.3, fol. 2; StenProtNR 10. GP 22. Sitzung v. 10. 7. 1963, 1122.

⁵⁷ GARSCHA, KURETSIDIS-HAIDER, Justizielle „Diktaturfolgenbewältigung“ 241.

⁵⁸ Undatierter Bericht an den Minister zum persönlichen Gebrauch, in: ACB, Mappe III.137.5.

⁵⁹ VOLLNHALS, Verjährungsdebatten 382f.

⁶⁰ MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 255, 257.

⁶¹ RABOFSKY, Bruch des Völkerrechts 22.

⁶² MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 248, 250.

⁶³ MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 262f.; RABOFSKY, Bruch des Völkerrechts 22.

⁶⁴ Wörtlich der deutsche Botschafter Knappstein in den USA, MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 255, 236f.; ANONYMUS, Gesundes Volksempfinden 33.

⁶⁵ MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 253, 262f.

⁶⁶ ANONYMUS, USA/Verjährungsfrist. Kommt nach Hause 56; RABOFSKY, Bruch des Völkerrechts 22.

⁶⁷ RABOFSKY, Bruch des Völkerrechts 17f.; Diplomatische Note der UdSSR an die Bonner Bundesregierung v. 18. 1. 1965, in: ACB, Mappe III.295.10, fol. 1f.

indessen nach fehlenden Aktenbeständen gesucht. Groß war die Sorge der Bundesregierung, dass sich diese im Besitz Ostdeutschlands befänden. Nach Eintritt der Verjährung, vermutete man, werde die DDR diese nach und nach bekannt machen, um damit gegen Westdeutschland zu agitieren.⁶⁸

Die Argumentation der deutschen Bundesregierung gegen die Verlängerung der Verjährungsfrist mit grundsätzlichen juristischen Bedenken und rechtsstaatlichen Prinzipien trug im Ausland nicht zur Deeskalation bei – im Gegenteil: Sie erregte besonders, implizierte sie doch, dass es sich bei den NS-Verbrechen um normale Kriminalität gehandelt habe.⁶⁹ Zudem wurde eine unbeschränkte Verfolgungspflicht der Staaten in Bezug auf Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch aus diversen Völkerrechtsakten abgeleitet.⁷⁰

Die Bonner CDU/FDP-Regierung stand vor einem Dilemma: Einerseits drohte die Verjährung Deutschland international zu isolieren, andererseits war der Großteil der deutschen Bevölkerung gegen die Verjährungsverlängerung. Bei einer Umfrage der Tübinger Wickert-Meinungsforschungsinstitute sprachen sich 63 Prozent der

Männer und 76 Prozent der Frauen dafür aus, die Verfolgung von Nazi-Verbrechern zu beenden.⁷¹

Kleine Lösung: Die Verlängerung der Verjährungsfrist für schwerste NS-Straftaten

Der Beschluss der deutschen Bundesregierung und das darauffolgende internationale Echo zwangen auch die österreichische Bundesregierung, sich erneut mit der Verjährungsfrage zu beschäftigen. Noch im November 1964 drängten plötzlich Opfer- und Widerstandsverbände sowie zum Teil Einzelpersonen vehement auf eine Verlängerung der Verjährungsfrist für schwere NS-Straftaten.⁷² Nun griffen auch die österreichischen Medien das Thema auf und begannen sich zu positionieren.⁷³ Von Justizminister Christian Broda wurde im Dezember 1964 ein Bericht an die Bundesregierung angekündigt, der alle Argumente für und gegen die Verlängerung der Verjährungsfristen für schwerste NS-Verbrechen enthalten sollte. Gegebenenfalls wollte er die Bundesregierung ersuchen, ihn zu ermächtigen, einen Gesetzesentwurf vorzubereiten.⁷⁴

Für Justizminister Broda waren für die Beantwortung der Verjährungsfrage vier Aspekte relevant, der staatspolitische (d.h. außenpolitische), der

⁶⁸ Schreiben des österreichischen Botschafters in der Bundesrepublik Deutschland an BM Bruno Kreisky v. 6. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.138.1, fol. 11–15.

⁶⁹ MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 253; Schreiben von Bruno Kreisky an Christian Broda v. 4. 12. 1964, in: ACB, Mappe III.137.5, fol. 40.

⁷⁰ Beispielsweise RABOFSKY, Bruch des Völkerrechts 19f; Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft für Rechtsentwicklung v. 3. 12. 1964, in: ACB, Mappe III.137.5, fol. 75; heute wird dies beispielsweise von SCHABAS, Genozid im Völkerrecht 540, vertreten; völkerrechtliche Argumente spielten im politischen Diskurs weder in Österreich noch in Deutschland eine Rolle.

⁷¹ VOLLNHALS, Verjährungsdebatten 386f.; obwohl die überwiegende Mehrheit der großen meinungsbildenden Tages- und Wochenzeitungen mit teilweise emotionalen Berichten für eine Verlängerung eintrat; MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 286f.; so kommentierte etwa der deutsche „Spiegel“ diese Zahlen zy-

nisch mit: „Das ist fast die gleiche Mehrheit der Deutschen, die für die Todesstrafe für Taximörder und Sittenstrolche eintritt.“; ANONYMUS, Gesundes Volksempfinden 31.

⁷² WIRTH, Christian Broda 295.

⁷³ Beispielsweise ANONYMUS, Weisse Westen; EMERICH, Verjährung bleibt umstritten; ANONYMUS, Verjährungsfristen für Kriegsverbrechen; GODLER, Verjährten Kriegsverbrechen? 1–2; GRÜN WALD, Die Mörder gehen frei? 3; wengleich das Thema nicht annähernd die gleiche mediale Präsenz wie in Deutschland erreichte, wo die Presse nahezu geschlossen auf eine Verjährungsverlängerung drängte und gegen die in der Bevölkerung populäre Schlussstrichmentalität anschrieb; VOLLNHALS, Verjährungsdebatten 386f; uneinig waren sich dagegen die österreichischen Medien.

⁷⁴ StenProtNR, 10. GP 63. Sitzung v. 1. 12. 1964, 3349–3351.

verfassungsrechtliche, der moralische und der rechtspolitische.⁷⁵ Anders als 1963 war er in der Verjährungsfrage jedoch höchst unschlüssig, sah er darin doch ein gesamtgesellschaftliches Problem, für das er als Justizminister nicht allein zuständig sein könne, weil es sowohl Grundsätze der sozialistischen Gesinnung als auch der staatspolitischen Stellung Österreichs in der Welt betraf. Vor Vorlage des Berichts an die Bundesregierung sollte daher die SPÖ über das weitere Vorgehen entscheiden. Justizminister Broda wollte anschließend die Position vertreten, welche „die Sozialistische Partei einnehmen wird“.⁷⁶ Neben dem Bund Sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus⁷⁷ trat insbesondere Außenminister Bruno Kreisky in der SPÖ für eine Verjährungsverlängerung ein. Er ließ dem Justizminister Berichte verschiedener österreichischer Botschafter zukommen, welche die heftigen internationalen Reaktionen auf die Ankündigung der Bonner Regierung, die NS-Verbrechen am 8. Mai 1965 verjähren lassen zu wollen, ähnlich dramatisch wie ihre deutschen Kollegen schilderten. Deutschland, so kommentierte etwa der Botschafter in Luxemburg, sei gerade dabei, einen Teil des mühsam aufgebauten internationalen „good will“ zu verspielen. Die Entscheidung in der Verjährungsfrage werde geradezu als Beweis für oder gegen die Redlichkeit Deutschlands betrachtet und auch Österreichs Haltung nicht unbeobachtet bleiben.⁷⁸ Kreisky selbst schilderte Broda die Lage in Polen. Österreich werde hier

als Opfer und „nicht als Handlanger des Nazismus und seiner Gewalttaten betrachtet“, weshalb ein analoges Vorgehen mit Bonn in der Verjährungsfrage nur Unverständnis hervorrufen würde.⁷⁹

SPÖ-intern wurden unterschiedliche Aspekte thematisiert, wie etwa die Fragen, ob Rache bezweckt werde, was denn geschehen solle, wenn NS-Verbrechen in großem Ausmaß nach Verjährungseintritt bekannt würden, vor allem aber der Zusammenhang zwischen Justiz und Gesellschaft. Dabei setzte sich die folgende Auffassung durch: „Alle müssen mithelfen“, „erzieherische Gründe“ und „Wir dürfen niemals vergessen“.⁸⁰ Skeptisch war allerdings der Justizminister, den vor allem der Gedanke beschäftigte, dass die Beweisschwierigkeiten in den nächsten Jahren nicht geringer und die Neigung der Geschworenengerichte zu Freisprüchen nicht kleiner werden dürften.⁸¹ Freisprüche, so befürchtete er, könnten das Rechtsgefühl der Bevölkerung sehr verletzen und damit das Gegenteil des angestrebten Erziehungsprozesses bewirken.⁸² Aus diesem Grund warnte der Justizminister vor Illusionen über die praktischen Auswirkungen einer Verjährungsverlängerung.⁸³ Moralisch hielt er eine solche jedoch für geboten.⁸⁴ Dafür sprachen sich neben Außenminister Kreisky auch andere hochrangige SPÖ-Politiker wie Innenminister Hans Czettel und Vizekanzler Bruno Pittermann aus.⁸⁵

⁷⁵ Handschriftliche Notizen v. Christian Broda, in: ACB, Mappe III.137.4.

⁷⁶ Ebd. fol. 2 und fol. 10.

⁷⁷ Resolution des Bundes Sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus v. 5. 12. 1964, in: ACB, Mappe III.295.10.4; GRÜNWARD, Die Mörder gehen frei? 3.

⁷⁸ Schreiben des österreichischen Botschafters in Luxemburg an BM Bruno Kreisky v. 6. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.138.1, fol. 10.

⁷⁹ Schreiben von Bruno Kreisky an Christian Broda v. 4. 12. 1964, in: ACB, Mappe III.137.5, fol. 40.

⁸⁰ Handschriftliche Notizen v. Christian Broda, in: ACB, Mappe III.137.4, fol. 11–28.

⁸¹ Nach Abschaffung der Volksgerichte 1955 ergingen bis Ende 1964 acht rechtskräftige Verurteilungen, denen vierzehn rechtskräftige Freisprüche gegenüberzustellen sind. Diesen lagen zum Teil offensichtliche Fehlbeurteilungen der Geschworenengerichte zugrunde, weshalb sie internationale Kritik auslösten; GARSCHA, Chronik.

⁸² Handschriftliche Notizen v. Christian Broda, in: ACB, Mappe III.137.4, fol. 27.

⁸³ Ebd., fol. 11–13.

⁸⁴ Ebd., fol. 27.

⁸⁵ WIRTH, Christian Broda 286; Volksstimme, 20. 11. 1964, 2.

Dem Willen seiner Partei entsprechend schlug Justizminister Broda eine Verlängerung der Verjährungsfrist für schwere NS-Blutverbrechen vor.⁸⁶ Die Verfassungskonformität seines Vorschlags ließ er von seinem engsten Mitarbeiter in der Strafrechtsreform, dem Innsbrucker Strafrechtsprofessor Friedrich Nowakowski, begutachten.⁸⁷ Da die Verjährungsverlängerung auf während der NS-Zeit aus nationalsozialistischer Einstellung begangene schwere Blutverbrechen beschränkt sein sollte, hatte Nowakowski zu prüfen, ob der Gleichheitsgrundsatz der österreichischen Bundesverfassung (Art. 7 B-VG) diese Ungleichbehandlung gegenüber denselben schweren Delikten, die im gleichen Zeitraum, aus nicht nationalsozialistischen Motiven begangen worden waren, zuließ.⁸⁸

Anders als andere Wissenschaftler und politische Parteien stellte Nowakowski bei der Gleichheitsprüfung nicht auf die Straftat und deren Unwertgehalt, sondern auf die Erwägungen ab, auf denen das Verjährungsinstitut beruht, insbesondere also auf die angenommene Erlöschung des Strafbedürfnisses in general- und spezialpräventiver Hinsicht sowie die zunehmenden Beweisschwierigkeiten. Gefragt wurde bei der von ihm vorgenommenen Prüfung, ob sich diesbezüglich die aus nationalsozialistischer Einstellung begangenen Blutverbrechen gegenüber aus anderen Motiven begangenen, im Tatbestand aber gleichartigen Taten unterschieden.⁸⁹

Die erste atypische Besonderheit sah Nowakowski im Auftauchen großer Mengen belastender Aktenmaterialien viele Jahre nach Begehung der Taten. Entscheidendes Gewicht wollte er diesem Umstand aber nicht zuerkennen, weil

der Zeitablauf auch in diesem Fall dem Beschuldigten den Entlastungsbeweis erschweren könne und es außerdem für die Richter und Geschworenen immer schwieriger werde, sich die Verhältnisse zur Zeit des NS-Regimes zu vergegenwärtigen.⁹⁰

Der entscheidende Unterschied zwischen den in der NS-Zeit aus nationalsozialistischer Einstellung begangenen Blutverbrechen und den im selben Zeitraum aus anderen Motiven begangenen schweren Straftaten bestand nach Nowakowski darin, dass gegenüber der ersten Gruppe das Reaktionsbedürfnis nicht verblasst sei. Die NS-Verbrechen seien im allgemeinen Bewusstsein – auch international – präsent geblieben, womit eine der materiell-rechtlichen Grundlagen der Verjährung fehle. Das neue Auftauchen belastender Materialien gebe den Erinnerungen bis heute Aktualität. Psychologisch werde dieser Effekt durch die Grässlichkeit der Verbrechen verstärkt. Die Begründung der Verjährung im Schrifttum, dass über den Rechtsbruch mit der Zeit „Gras wachse“, treffe auf diese Taten nicht zu.⁹¹ „Das Rechtsempfinden könnte (und sollte) sich nicht so leicht damit abfinden, daß solche Taten wegen Zeitablauf nicht mehr verfolgt werden.“⁹²

Zum Strafzweck der Generalprävention gehört auch nach heutiger Auffassung nicht nur die Verbreitung von abschreckender Furcht (negative Generalprävention), sondern auch die Bekräftigung von bestimmten Werthaltungen (positive Generalprävention). Diese Funktion konnten nach Meinung Nowakowskis weitere NS-Strafverfahren durchaus erfüllen, „weil die Einzeltaten Früchte einer gesellschaftlichen Fehlentwicklung gewesen sind, die durch sie und mit ihnen

⁸⁶ Handschriftliche Notizen v. Christian Broda, in: ACB, Mappe III.295.1, fol. 14; Handschriftliche Notizen v. Christian Broda, in: ACB, Mappe III.137.4.

⁸⁷ Friedrich Nowakowski, Gutachten: Zur Verlängerung der Verjährungsfrist für Bluttaten aus der NS-Zeit v. 4. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.138.3.

⁸⁸ Ebd., in: ACB, Mappe III.138.3, fol. 6f.

⁸⁹ Ebd., fol. 8.

⁹⁰ Ebd., fol. 10f.

⁹¹ Ebd., fol. 11.

⁹² Ebd., fol. 12.

gebrandmarkt wird.“⁹³ Wegen des im Unterschied zu anderen Straftaten weiter bestehenden generalpräventiven Strafbedürfnisses hielt Nowakowski eine Beschränkung der Verjährungsverlängerung auf schwere NS-Blutverbrechen für vereinbar mit dem Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG und bestätigte Justizminister Broda damit gleichzeitig den strafrechtlich mit der Verjährungsverlängerung angestrebten Zweck.⁹⁴

Größte Lösung: Unverjährbarkeit und allgemeine Verlängerung der Verjährungsfristen

Auch andere österreichische Rechtswissenschaftler meldeten sich in der Verjährungsfrage zu Wort,

⁹³ Ebd., fol. 13; in diesem Sinne auch FRISCH, Vorwort. Bruch des Völkerrechts 4f.; sowie zahlreiche Stellungnahmen von Opfer- und Widerstandsverbänden sowie Einzelpersonen, die teilweise auch Argumente vorbrachten, die auf eine angenommene weiterbestehende spezialpräventive Notwendigkeit schließen lassen, in: ACB, Mappe III.295.10; vgl. dazu auch die Beiträge in: WIESENTHAL, Verjährung?

⁹⁴ BRODA, Ehreuschuld 4.

⁹⁵ Theodor Rittler (* 1876 in Wien, † 1967 in Innsbruck): ab 1912 ordentlicher Professor für Strafrecht an der Universität Innsbruck, mehrfache Tätigkeit als Rektor und Dekan, Mitwirkung an den österreichischen Strafgesetzentwürfen 1909 und 1912, 1952 Emeritierung, ab 1954 stellvertretender Vorsitzender der neu eingesetzten Strafrechtskommission. Seine Funktion als Dekan legte er nach der Machtergreifung durch die NSDAP zurück, weshalb ihm die Nationalsozialisten mit Skepsis begegneten. Nach Ende des Kriegs lehnte Rittler mehrfach Maßnahmen ab, die der Ahndung der NS-Verbrechen dienten, begründete seine Vorbehalte aber rechtstheoretisch, nicht ideologisch; KURETSIDIS-HAIDER, Das Volk sitzt zu Gericht 44, 57f.; LINDNER, Rittler 7–9; PICHLER, Volksgerichtsbarkeit 149f.

⁹⁶ Schreiben von Theodor Rittler an Christian Broda v. 1. 3. 1965, in: ACB, Mappe III.295.10, fol. 18; Sten-ProtNR 10. GP 76. Sitzung v 31. 3. 1965 4211f.; in diesem Sinn auch RITTLER, Lehrbuch 1 38–40.

⁹⁷ Wilhelm Rosenzweig (* 1908, † 1992): Rechtsanwalt, Mitbegründer des Bundes Sozialistischer Akademiker (BSA), 1946–1962 geschäftsführender Obmann, 1962–1985 Vizepräsident des BSA, 1954–1979 Mitglied des österreichischen Verfassungsgerichtshofs. Rosenzweig war in der Sozialdemokratie aktiv. Als Jude und politischer Gegner des Nationalsozialismus flüchtete er

wenngleich ihre Positionen die weitere Entwicklung nicht beeinflussten. So vertrat der Wiener Strafrechtsprofessor Theodor Rittler⁹⁵ hartnäckig die Auffassung, dass der/die Straftäter/in mit Verjährungseintritt einen Anspruch auf Straffreiheit erwerbe. Ein Gesetzgeber, der sich darüber hinwegsetze, verstoße gegen die Grundsätze des Rechtsstaats. Explizite verfassungsrechtliche Normen, die seine Position gestützt hätten, nannte Rittler jedoch nicht.⁹⁶ Der Rechtsanwalt und spätere Verfassungsrichter Wilhelm Rosenzweig⁹⁷ sowie die Juristen und ehemaligen Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime Eduard Rabofsky⁹⁸ und Heinrich Dürmayer⁹⁹ leiteten dagegen aus diversen Völkerrechtsakten eine völkerrechtliche Verpflichtung der

nach der nationalsozialistischen Machtübernahme im März 1938 nach England. 1945 nahm er seine Tätigkeit als Rechtsanwalt in Wien wieder auf und wurde u. a. als „Parteianwalt der SPÖ“ bezeichnet; WIRTH, Christian Broda 149, 151.

⁹⁸ Eduard Rabofsky (* 1911 in Wien; † 15. Juni 1994 in Graz): gelernter Autoschlosser, 1930 Eintritt in die KPÖ, 1934 Verhaftung wegen illegaler kommunistischer Tätigkeit, nach seiner Flucht 1934 setzte er diese mit gefälschtem Pass fort, 1941 erneute Verhaftung, 1943 Haftentlassung, danach Einziehung zum Kriegsdienst in die Wehrmacht; am Ende des Krieges desertierte Rabofsky und unterstützte eine sowjetische Einheit bei der Donauübersetzung, 1945/46 Mitarbeiter der österreichischen Staatspolizei, 1948 Promotion zum Dr. iuris, Referent und ab 1968 Leiter der Rechtsabteilung der Arbeiterkammer Wien, 1976 Ernennung zum Honorarprofessor für Arbeits- und Strafrecht; OBERKOFER, RABOFSKY, Jurist der Arbeiterklasse 7, 27, 91, 100, 361–377.

⁹⁹ Heinrich Georg Peter Dürmayer (* 1905 in Atzgersdorf bei Wien; † 2000 in Wien): Rechtsanwalt, Mitglied der als nationalliberal geltenden Studentenverbindung Marchia, 1934 Beitritt zur KPÖ, 1935 Verhaftung, 1937 Haftentlassung und Teilnahme am Spanischen Bürgerkrieg in den Internationalen Brigaden der Republik, nach der Niederlage der Republikaner Flucht nach Frankreich, 1939 Festnahme und Anhaltung in französischen Internierungslagern, 1940 Auslieferung an die Gestapo, 1940–1945 Anhaltung in den Konzentrationslagern Flossenbürg, Auschwitz und Mauthausen, in Auschwitz und Mauthausen Lagerältester, führendes Mitglied des internationalen Lagerwiderstands, 1945–

Republik Österreich zur Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ab. Diese dürfe nicht durch das Rechtsinstitut der Verjährung umgegangen werden.¹⁰⁰ Der Wiener Strafrechtsprofessor Roland Graßberger¹⁰¹ schließlich hielt ein gesetzgebendes Tätigwerden nicht für erforderlich, sondern ging, ungeachtet der gegenteiligen Auffassung des OGH, davon aus, dass die bei der Tatbegehung mit der Todesstrafe bedrohten Handlungen nach wie vor unverjährbar seien. Gleichzeitig schlug er aber vor, einen Katalog unverjährbarer Delikte ins Strafgesetz aufzunehmen. Welcher Strafzweck damit erfüllt werden sollte, führte Graßberger jedoch nicht aus.¹⁰²

Überwiegend zurückhaltend agierte zu Beginn der zweiten „Verjährungsdebatte“ 1964 der Koalitionspartner der SPÖ, die ÖVP. Allerdings nahmen ihre Vertreter hinsichtlich der Verjährungsverlängerung für schwerste NS-Straftaten, und nur diese stand anfänglich zur Diskussion, wie schon 1963 eine eher ablehnende Position ein und bezweifelten deren Notwendigkeit.¹⁰³

Bewegung in die Lösung der Verjährungsfrage kam im Jänner 1965, als die Tätigkeit eines ostdeutschen Spionagerings in Österreich aufgedeckt wurde.¹⁰⁴ Unter dem Eindruck des öffentlichen Entsetzens ermächtigte der Parteivorstand der SPÖ Broda unverzüglich, einen Entwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz vorzubereiten. Das Strafrechtsänderungsgesetz sollte ursprünglich nur Strafbestimmungen zum Schutz vor Werkspionage sowie andere Tatbestände des Strafgesetzentwurfs 1964 beinhalten und damit besonders dringlich erscheinende Reformpunkte der Strafrechtsreform vorziehen. Regelungen zur Verjährung waren dagegen nicht vorgesehen.¹⁰⁵

Mitte Jänner stellte das Außenministerium seinen Bericht für den Ministerrat zur Verjährungsfrage fertig. Dieser verwies nachdrücklich darauf, dass eine Verlängerung der Verjährungsfrist vom außenpolitischen Standpunkt aus dringend nötig sei, weil eine Nichtverlängerung im Ausland nicht als Ausdruck rechtsstaatlicher Gesinnung, sondern als Sympathie für und Begünstigung von NS-Verbrechern ausgelegt werden würde.¹⁰⁶ Wenige Wochen später verabschiedete die Konsultativversammlung des Europarats mit

1947 Leiter der Staatspolizei, danach Rechtsanwalt und u. a. Rechtsberater der KPÖ, Generalsekretär des Internationalen Mauthausen Komitees; PERZ, KZ-Gedenkstätte Mauthausen 26; PICHLER, Volksgerichte 62f; SCHÜTZ, Spanischer Bürgerkrieg 370f.

¹⁰⁰ GRÜNWARD, Die Mörder gehen frei? 3; RABOFSKY, Bruch des Völkerrechts 17f.; Schreiben von Heinrich Dürmayer an Ch. Broda v. 30. 11. 1964, in: ACB, Mappe III.137.5, fol. 24–28.

¹⁰¹ Roland Graßberger (* 1905 in Wien, † 1991 in Wien): 1928 Promotion zum Dr. iuris, ab 1930 Assistent am Institut für Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik an der Universität Wien, daneben Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger, 1931 Habilitation; nach dem „Anschluss“ wurde Graßberger beschuldigt, das austrofaschistische Regime als gerichtlicher Sachverständiger unterstützt zu haben, diese Anschuldigungen konnten jedoch widerlegt werden, sodass er während der NS-Zeit im Amt blieb und sogar zum Sachverständigen für Brandsachen und später auch für Militärgerichte bestellt wurde; ab 1946 außerordentlicher Professor und Vorstand des Instituts für Kriminologie der Universität Wien, ab 1948 ordentlicher Professor

für Strafrecht, Strafprozess und Kriminologie, 1954/55 und 1960/61 Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, 1962/63 Rektor, 1975 Emeritierung; EHS, OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 444–446; [https://geschichte.univie.ac.at/de/personen/roland-grassberger-jun-prof-dr] (31. 8. 2019).

¹⁰² GRASSBERGER, in: WIESENTHAL, Verjährung? 63; GRÜNWARD, Die Mörder gehen frei? 3.

¹⁰³ Handschriftliche Notizen v. Christian Broda, in: ACB, Mappe III.137.4, fol. 10; Tagesanzeiger, Österreich verhindert Nazi-Verjährung, Zürich 11. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.138.7; Volksstimme, 20. 11. 1964, 2.

¹⁰⁴ RIEDE, Spione unter uns 1; CHORHERR, Wehrlos gegen Spionage.

¹⁰⁵ ANONYMUS, Späte Eile; ANONYMUS, Broda kündigt an.

¹⁰⁶ Ministerratsvortrag von Christian Broda v. 5. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.295.9, fol. 3–4; Die Tat, Österreich und die Kriegsverbrecher, Zürich 11. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.138.7.

großer Mehrheit eine Empfehlung, in der sie ihre Mitgliedstaaten dazu aufforderte, die Verjährung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern. Dazu gehörten ausdrücklich die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen vor oder während des Zweiten Weltkriegs begangenen Straftaten.¹⁰⁷ Inzwischen hatte Belgien zur weiteren Ahndung der NS-Verbrechen die Frist für die Vollstreckungsverjährung von 20 auf 30 Jahre erhöht. In Frankreich waren Verbrechen gegen die Menschlichkeit für unverjährbar erklärt worden.¹⁰⁸ Dazu befragt, erklärte Bundeskanzler Josef Klaus bei einer Pressekonferenz in Straßburg am 26. Jänner 1965 erstmals, dass seiner Meinung nach nichts gegen eine generelle Unverjährbarkeit von Mord spräche. Dabei müsse man auch das Vorgehen anderer Staaten berücksichtigen. Wenn etwa Deutschland keine Verjährung von Kriegsverbrechen zuließe, Österreich aber wohl, entstehe die Gefahr, dass Österreich zum Anziehungspunkt für Asylwerber werde, was zweifellos politische Komplikationen mit sich brächte.¹⁰⁹

Am selben Tag gab die ÖVP bekannt, dass Verhandlungen über den Inhalt eines Strafrechtsänderungsgesetzes mit den zuständigen SPÖ-Organen aufgenommen werden sollten, wobei die Novelle nach dem Willen der ÖVP auch die Frage der Verbrechensverjährung klären sollte.¹¹⁰ Staatssekretär Franz Hetzenauer (ÖVP) übermittelte Justizminister Broda bereits am nächsten Tag einen vorläufigen Entwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz als Diskussionsgrundlage.¹¹¹ Vom

Vorstoß der ÖVP war man in der SPÖ überrumpelt. Friedrich Nowakowski war noch mit der verfassungsrechtlichen Prüfung der Verjährungsverlängerung für schwerste NS-Straftaten beschäftigt, als ihm der Entwurf Hetzenauers mit der Bitte um rasche Stellungnahme vom Justizministerium zugeleitet wurde.¹¹²

Der Entwurf Hetzenauers sah die Unverjährbarkeit der vormals mit der Todesstrafe bedrohten Delikte vor, für die „nur“ auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950, BGBl. 130, die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers die gesetzliche Strafe bildete. Außerdem erweckte der Entwurf den Anschein, dass alle Verjährungsfristen des geltenden Strafgesetzes 1852 verlängert werden sollten, denn im Vergleich zum StG 1852 waren auch im Strafgesetzentwurf 1964 längere Verjährungsfristen vorgesehen. Allerdings war neben der Verlängerung der Verjährungsfristen in der Regel auch eine beträchtliche Senkung der Strafdrohung geplant, sodass sich die Verjährungsfristen für die einzelnen Delikte kaum geändert hätten. Der Entwurf Hetzenauers, der die längeren Verjährungsfristen an die höheren Strafdrohungen des StG 1852 knüpfte, hätte dagegen die Verjährungsfrist für viele Delikte faktisch verdoppelt.¹¹³

Nowakowski – den Legisten des Strafgesetzentwurfs 1964 – versetzte der Entwurf des Staatssekretärs geradezu in Panik. Er verwies darauf, dass auch der StGE 1964 keine unverjährbaren Delikte vorsehe, was im Begutachtungsverfahren nicht kritisiert und auch vom OGH begrüßt worden sei. Außerdem warnte er davor,

¹⁰⁷ MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 263; Deutsche Übersetzung der Empfehlung des Europarats zur Verjährung von Kriegsverbrechen v. 28. 1. 1965, in: ACB, Mappe III.295.9, fol. 5.

¹⁰⁸ Ministerratsvortrag von Christian Broda v. 5. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.295.9, fol. 3.

¹⁰⁹ Mitteilung des Gesandten Thalberger an das Außenministerium v. 26. 1. 1965, in: ACB, Mappe III.138.1, fol. 2.

¹¹⁰ ÖVP-Pressedienst, 2. Aussendung v. 26. 1. 1965, in: ACB, Mappe III. 295.12, fol. 18–19.

¹¹¹ Protokoll, Erste Besprechung zwischen Christian Broda und Franz Hetzenauer über den Entwurf zu einem Strafrechtsänderungsgesetz v. 5. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.295.6, fol. 2.

¹¹² Schreiben von Friedrich Nowakowski an Christian Broda v. 6. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.138.2, fol. 1f.

¹¹³ Stellungnahme von Friedrich Nowakowski v. 5. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.138.2, fol. 4f.

nicht zu übersehen, dass von der Unverjährbarkeit nicht nur Mord, sondern alle Delikte betroffen sein sollten, für die bis 1950 die Todesstrafe vorgesehen war, beispielsweise Hochverrat, qualifizierte Fälle der boshafte Beschädigung fremden Eigentums, Verbrechen nach § 4 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes und der §§ 3a, 3e, 3f des Verbotsgesetzes.¹¹⁴ Die Verjährungsfristen des Strafgesetzentwurfs 1964 hielt Nowakowski jedoch für angemessen, weil der Führung von Strafverfahren und den mit der Strafe verbundenen Nachteilen nach dieser Zeitspanne keine entsprechenden Vorteile, weder in general-, noch in spezialpräventiver Hinsicht, gegenüberstünden. Nach Meinung Nowakowskis stellte der Entwurf Hetzenauers mit der generellen Verlängerung der Verjährungsfristen und der Unverjährbarkeit für bestimmte Delikte einen strafrechtlichen Rückschritt dar, weil er zwecklose Strafen und Strafdrohungen normiere.¹¹⁵

In einem vertraulichen Brief ließ er Broda frustriert wissen, dass er nicht verstehe, warum man sich nicht einfach an die Empfehlung des Europarats halten könne und die Verjährungsfrist nur für Mord mit zusätzlichen Kriterien im Sinne von Völkermord verlängere. Allerdings war Nowakowski die Aussichtslosigkeit dieses Vorschlags mangels eines koalitionsären Konsenses bewusst. Resigniert bat er Broda, zumindest das „Ärgste“ zu verhindern. Dazu gehörte auch die Ersetzung des Begriffs Todesstrafe, der im neuen Strafgesetzbuch nicht mehr vorkommen

sollte, durch eine Aufzählung der nunmehr unverjährbaren Delikte. Abschließend äußerte Nowakowski die Befürchtung, dass mit den neuen Verjährungsregeln der Strafgesetzentwurf 1964 „zu Grabe getragen“ werde.¹¹⁶

Verjährungskompromiss und große Lösung

In weiterer Folge wurde auf Betreiben Brodas die neue Unverjährbarkeitsregel auch auf die im Zeitpunkt der Tatbegehung unverjährbaren Straftaten bezogen, für die die nach der Abschaffung der Todesstrafe geltende 20-jährige Verjährungsfrist schon abgelaufen war. Damit wurde von der 1963 vertretenen Auffassung abgegangen, dass der/die Täter/in nach Eintritt der Verjährung einen Anspruch auf Straffreiheit habe,¹¹⁷ und der „tote Winkel“ für die NS-Morde, die zwischen 1938 und 1943 begangen worden waren, geschlossen. Eine generelle Verlängerung der Verjährungsfristen erfolgte nicht, stattdessen wurden besondere Verjährungsfristen für die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1965 neu geschaffenen Delikte festgelegt.¹¹⁸

In Bezug auf das Rückwirkungsverbot des Art. 7 EMRK¹¹⁹ folgte man in der Regierungsvorlage der Auffassung, dass sich dieses nur auf Strafe und Strafdrohung im Tatzeitpunkt beziehe und daher die Verjährungsfristen nicht erfasse.¹²⁰ Dies entspricht im Wesentlichen der heutigen Rechtsprechung des EGMR, wenngleich er bislang nur festgestellt hat, dass es zulässig ist, eine

¹¹⁴ Nicht mit der Todesstrafe bedroht war Totschlag, und zwar weder in der Definition von § 140 StG, noch in der des § 212 dRStGB.

¹¹⁵ Stellungnahme von Friedrich Nowakowski v. 5. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.138.2, fol. 4–9.

¹¹⁶ Schreiben von Friedrich Nowakowski an Christian Broda v. 6. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.138.2, fol. 1f.

¹¹⁷ In diesem Sinn: Friedrich Nowakowski, Gutachten: Zur Verlängerung der Verjährungsfrist für Bluttaten aus der NS-Zeit v. 4. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.138.3, fol. 5f., wonach das Rückwirkungsverbot den/die Täter/in nur vor einer Verschlechterung der Rechtslage im Vergleich zum Tatzeitpunkt schütze und diesem

keinen Anspruch auf Anwendung eines günstigeren Zwischengesetzes gebe.

¹¹⁸ Strafrechtsänderungsgesetz 1965 BGBl. 79/1965.

¹¹⁹ „Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.“ (Art. 7 Abs. 1 EMRK, BGBl. 210/1958).

¹²⁰ ErläutRV 650 BlgNR 10. GP 3.

noch laufende Verjährungsfrist zu verlängern. Ob auch eine bereits eingetretene Verjährung nachträglich aufgehoben und die Straftat wieder verfolgt werden kann, wurde bislang nicht entschieden.¹²¹ Für die nationalsozialistischen Straftaten wäre auch ein Rückgriff auf Art. 7 Abs 2 EMRK¹²² möglich gewesen, was aber nicht für erforderlich gehalten wurde. Gleichheitsrechtliche Probleme verursachte die Regelung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1965 nach Auffassung beider Regierungsparteien nicht.¹²³

Der Begriff Todesstrafe wurde aus dem Gesetzestext gestrichen. Eine Aufzählung aller unverjährbaren Delikte erfolgte jedoch nicht, vermutlich weil die Tatbestände des Verbotsgesetzes im Gesetzestext nicht aufscheinen sollten.¹²⁴ Art. 1 des Strafrechtsänderungsgesetzes 1965 bestimmte nun: „Der erste Absatz des § 231 hat zu lauten: Bei Verbrechen, bei denen nach § 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 130, die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers die gesetzliche Strafe bildet, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.“¹²⁵ Damit wird auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1950 Bezug genommen, mit dem die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt wurde.¹²⁶ Aus

der geänderten Bestimmung des § 231 StG 1852 geht nicht hervor, dass sie rückwirkend auch für bereits verjährte Taten und damit für die nationalsozialistischen Massenmorde galt. Erst in Art. 3 Strafrechtsänderungsgesetz 1965 wurde klargestellt, dass der geänderte § 231 StG auch auf alle vor seinem Inkrafttreten begangenen Handlungen anwendbar war.¹²⁷

Außerdem erweckt die Regierungsvorlage den Eindruck, dass es sich bei der Bestimmung um einen der besonders dringenden Reformpunkte der Strafrechtsreform handelte, mit denen nicht bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zugewartet werden konnte und die daher durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1965 vorgezogen wurden.¹²⁸ Nach Angaben der Regierungsvorlage sollte mit der Regelung des Art. 1 Strafrechtsänderungsgesetz 1965 nur der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers klargestellt werden, denn 1950 sei keineswegs beabsichtigt gewesen, mit der Todesstrafe auch die Unverjährbarkeit zu beseitigen.¹²⁹ Da aber der OGH in seiner Rechtsprechung davon ausging, dass seit 1950 alle Delikte verjährbar seien, müsse nun eine Korrektur der Rechtsprechung und Klärung der Rechtslage durch den Gesetzgeber erfolgen.¹³⁰

¹²¹ Vgl. dazu EGMR 22. 6. 2000, 32492/96, Coeme u.a./Belgien; KLEINE-COSACK, Verfassungsbeschwerde 422; PABEL, GRABENWARTER, Europäische Menschenrechtskonvention 558f.

¹²² Ausdrücklich vom strafrechtlichen Rückwirkungsverbot ausgenommen ist die Verurteilung und Bestrafung von Personen, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht haben, die im Zeitpunkt ihrer Begehung „nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war“. (Art. 7 Abs. 2 EMRK, BGBl. 210/1958).

¹²³ ErläutRV 650 BlgNR 10. GP 3f.; auch der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts äußerte keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Verjährungsverlängerung durch ein einfaches Gesetz; Ministerratsvortrag von Christian Broda zur Verlängerung von Verjährungsfristen v. 5. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.295.9, fol. 3–4.

¹²⁴ Brief von Friedrich Nowakowski an Christian Broda v. 6. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.138.2, fol. 1.

¹²⁵ Art. 1 Strafrechtsänderungsgesetz 1965 BGBl. 79/1965.

¹²⁶ Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, womit die im ordentlichen Verfahren vor den Strafgerichten angeordnete Todesstrafe durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt wird BGBl. 130/1950.

¹²⁷ Strafrechtsänderungsgesetz 1965 BGBl. 79/1965.

¹²⁸ ErläutRV 650 BlgNR 10. GP 3.

¹²⁹ Tatsächlich geben die Gesetzesmaterialien dazu keine Auskunft. Der Wille des historischen Gesetzgebers kann daher nicht festgestellt werden.

¹³⁰ ErläutRV 650 BlgNR 10. GP 4; diese Rechtsansicht des OGH war der Bundesregierung spätestens seit 1963 bekannt; zu diesem Zeitpunkt war jedoch schon die oben beschriebene eingeschränkte Verlängerung der Verjährungsfrist für schwerste nationalsozialistische Gewaltverbrechen um knappe zwei Jahre politisch kaum durchsetzbar, die Wiedereinführung der Unverjährbarkeit wurde von keiner Partei gefordert.

Die Verjährungsdebatte im österreichischen Nationalrat

Bei der Abstimmung im Nationalrat stand das Ergebnis bereits fest. Zu Störmanövern, die die Schweizer Presse durch einzelne ÖVP-Abgeordnete befürchtete hatte, kam es nicht.¹³¹ Doch brachte die Debatte nochmals die ursprünglichen Positionen der Parteien zum Ausdruck, wobei diese nur soweit dargestellt werden sollen, wie sie für die Beantwortung der oben gestellten Fragen relevant sind.

Der SPÖ-Sprecher Alfred Migsch, der selbst wegen seines Widerstands gegen das NS-Regime im KZ Mauthausen inhaftiert gewesen war, betonte die sittliche Verantwortung vor der Geschichte und der Zukunft des Landes. Die Vernichtung der Juden müsse lebendig gehalten werden, um die geistige Haltung zu überwinden, die zum Völkermord geführt habe. Durch weitere NS-Prozesse sollte der österreichischen Bevölkerung bewusst werden, dass alle, die am Aufbau eines Verbrecherstaats mitgewirkt hätten, dafür nach dem Sieg der Demokratie zur Verantwortung gezogen würden. Dabei gehe es vor allem um den Schutz der österreichischen Jugend „vor einer Entwicklung, die hinter uns liegt“.¹³²

Der ÖVP-Sprecher Alexander Nemezc betonte in der Nationalratsdebatte, dass mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1965 ein Teil der Strafrechtsreform vorgezogen werde. Die wichtigste Bestimmung sei die Wiederherstellung der Unverjährbarkeit für alle bis 1950 mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen, insbesondere für Mord, weil Blutschuld gesühnt werden müsse. Die dadurch ermöglichte weitere Strafverfolgung der NS-Mörder sei nur eine Folge, aber nicht die Ursache der gesetzlichen Regelung.¹³³ Geschildert

wurde der nur wenige Tage zuvor unter großer medialer Anteilnahme gerichtlich entschiedene „Fall Gerhard Eder“. Eder hatte am 15. Februar 1961 ein 12-jähriges Mädchen, Brigitte Beszentlerer, das am Heimweg vom Kino war, überfallen, missbraucht und dann getötet. Nur weil er drei Jahre später einen weiteren Mord begangen hatte, konnte er überführt werden. Ohne den zweiten Mord hätte sich Eder nach zwanzig Jahren ohne Risiko der Strafverfolgung zum Mord an „der kleinen Gitti“ bekennen können. Nemezc vertrat die Ansicht, dass die Bevölkerung für eine solche Gesetzgebung kein Verständnis hätte, ja nicht einmal verstehen würde, warum „wir solche bestialischen Mörder lebenslänglich auf Kosten des Staates erhalten [sollten]“ und daher sowohl die Wiedereinführung der Unverjährbarkeit als auch der Todesstrafe begrüßen würde.¹³⁴

Die FPÖ-Sprecher Tassilo Broesigke und Gustav Zeilinger führten schwerwiegende verfassungsrechtliche, rechts-, gesellschafts- und sogar außenpolitische Bedenken¹³⁵ gegen die geplante Regelungsänderung an.¹³⁶ In der Regierungsvorlage sahen sie wie Nowakowski eine Gefahr für den Strafgesetzesentwurf 1964, weil damit der Präventionsgedanke im Strafrecht „begraben“ und neu zur Diskussion gestellt werde. Denn das Strafrechtsänderungsgesetz 1965 setze die Strafe nun doch wieder als Mittel der Rache und Vergeltung ein und stoße die resozialisierten Täter zurück in das Verbrechen. Für wenig überzeugend hielten sie daher die Darstellung der Regelungsänderung als vorgezogenen Punkt der

¹³¹ Die Tat, Österreich und die Kriegsverbrecher, Zürich, 11. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.138.7.

¹³² StenProtNR 10. GP 76. Sitzung v. 31. 3. 1965 4205.

¹³³ StenProtNR 10. GP 76. Sitzung v. 31. 3. 1965 4206f.

¹³⁴ StenProtNR 10. GP 76. Sitzung v. 31. 3. 1965 4207f.; ANONYMUS, Mutter erlitt Nervenzusammenbruch 7.

¹³⁵ Da man damit gegenüber dem Ausland signalisiere, dass es in Österreich noch notwendig sei, Kriegsverbrecherprozesse durchzuführen; StenProtNR 10. GP 76. Sitzung v. 31. 3. 1965, 4210.

¹³⁶ StenProtNR 10. GP 76. Sitzung v. 31. 3. 1965, 4198–4201, 4210–4215.

Strafrechtsreform.¹³⁷ Der Regierung gehe es nur um eine ganz bestimmte Kategorie von Mördern. Die Bevölkerung sei jedoch gegen die Verlängerung der Verjährungsfrist für Kriegsverbrechen. Deshalb versuche die Regierung, diese als vorweggenommenen Teil der Strafrechtsreform zu tarnen, anstatt einen mutigen Schlussstrich zu ziehen.¹³⁸

Vor der Abstimmung verließen die FPÖ-Abgeordneten geschlossen den Saal. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1965, das die zeitlich unbefristete Verfolgung der nationalsozialistischen Morde¹³⁹ sowie aller im Zeitpunkt ihrer Begehung mit der Todesstrafe bedrohten Straftaten ermöglichte, wurde von den anwesenden Abgeordneten einstimmig angenommen.¹⁴⁰

Der Deutsche Bundestag beschloss dagegen mit weitaus knapperer parlamentarischer Mehrheit nur eine Verschiebung des Verjährungsbeginns für nationalsozialistische Straftaten auf den 1. Jänner 1950.¹⁴¹ Auch dieser Beschluss war im Wesentlichen nur für Mord (§ 211 dRStGB) relevant. Totschlag (§ 212 dRStGB), für den in Deutschland eine 15-jährige Verjährungsfrist

galt, blieb dagegen verjährt.¹⁴² Als Folge der Verjährungsdebatte wurde der Personalstand der Ludwigsburger Zentralstelle¹⁴³ allerdings erheblich aufgestockt, was zu einer Intensivierung der Strafverfolgung führte. Ziel war es, die NS-Prozesse bis Ende 1969 abschließen zu können, um ein neuerliches Aufkommen der Verjährungsfrage zu vermeiden.¹⁴⁴ Dies gelang nicht. Der deutsche Bundestag beschloss daher 1969 die Verjährungsfrist für Straftaten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht waren, auf 30 Jahre zu verlängern,¹⁴⁵ und zwar rückwirkend auch für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangenen Straftaten.¹⁴⁶ Endgültig gelöst werden konnte die Verjährungsfrage in Deutschland erst 1979 mit der rückwirkenden Einführung der Unverjährbarkeit von Mord.¹⁴⁷

Der Zweck der Unverjährbarkeit

Einen legitimen Strafzweck für die weitere Strafverfolgung der schweren NS-Blutverbrechen sah die SPÖ in der Vermittlung von Werthaltungen und Bewusstseinsbildung im Sinne von positiver

¹³⁷ Wörtlich der FPÖ-Abgeordnete Zeilinger, StenProtNR 10. GP 76. Sitzung v. 31. 3. 1965, 4212; inhaltlich übereinstimmend FPÖ-Abgeordneter Broesigke, StenProtNR 10. GP 76. Sitzung v. 31. 3. 1965, 4198.

¹³⁸ StenProtNR 10. GP 76. Sitzung v. 31. 3. 1965, 4198, 4210–4212, 4215.

¹³⁹ Allerdings nur in der engeren Definition des § 211 dRStGB, siehe dazu unter 2. Verjährung im positiven Recht.

¹⁴⁰ StenProtNR 10. GP 76. Sitzung v. 31. 3. 1965, 4223.

¹⁴¹ VOLLNHALS, Verjährungsdebatten 392, bezeichnet diese Lösung als mut- und kraftlos.

¹⁴² Ebd. 377, 381f.

¹⁴³ Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen hat die Aufgabe, Material über nationalsozialistische Verbrechen zu sammeln und auszuwerten, um damit den Staatsanwaltschaften die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Verdächtige zu ermöglichen. Sie nahm ihre Tätigkeit am 1. 12. 1958 auf; STOLL, Herstellung der Wahrheit 73.

¹⁴⁴ MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 317f.

¹⁴⁵ Eingeführt wurde auch die Unverjährbarkeit von Völkermord; für die NS-Verbrechen war dies allerdings ohne Bedeutung, weil dieses Delikt erst seit 1954 im deutschen Strafrecht verankert war und eine diesbezügliche Rückwirkung für verfassungswidrig erachtet wurde; VOLLNHALS, Verjährungsdebatten 397.

¹⁴⁶ Wobei zu berücksichtigen ist, dass die NS-Morde in Deutschland, anders als in Österreich, noch nicht verjährt waren. Eine Fristverlängerung für nicht verjäherte Straftaten wurde in Deutschland zu keinem Zeitpunkt diskutiert und verfassungsrechtlich für ausgeschlossen gehalten; SAMBALE, Verjährungsdiskussion 77–79.

¹⁴⁷ ZIMMERMANN, Vergangenheitsaufarbeitung und Verjährung 182f.; in der 3. und 4. deutschen Verjährungsdebatte (ausführlich dazu MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 320–369) spielten verfassungsrechtliche Bedenken kaum noch eine Rolle, weil das deutsche Bundesverfassungsgericht die 1965 beschlossene Fristverschiebung für verfassungskonform erklärt hatte, VOLLNHALS, Verjährungsdebatten 396.

Generalprävention.¹⁴⁸ Die ÖVP lehnte allerdings eine auf NS-Verbrechen beschränkte Lösung ab, weil sie keinen Unterschied zwischen Mördern machen wollte. Mit der Begründung, dass Blutschuld gesühnt werden müsse, ging der ÖVP-Sprecher Nemez wohl vom Vergeltungsgedanken aus. In dem maßgeblich vom Präventionsgedanken getragenen Strafgesetzentwurf 1964 war die rechtspolitische Frage nach der Sinnhaftigkeit einer unbeschränkten Strafverfolgung dagegen mit „Nein“ beantwortet worden. Besonders die panische Reaktion Nowakowskis, der um den Strafgesetzentwurf fürchtete, macht deutlich, dass es sich bei der Unverjährbarkeitsregel gerade nicht um einen Teil desselben handelte.

Justizminister Broda kommentierte die österreichische Verjährungslösung daher mit „ihre Mörder gegen unsere Mörder“. Damit ist wohl gemeint, dass einerseits – wie von der SPÖ gefordert – die Verjährungsfrist für die nationalsozialistischen Morde verlängert bzw. sogar aufgehoben wurde, andererseits – wie von der ÖVP verlangt – alle Morde gleichbehandelt wurden.¹⁴⁹ Dafür hätte es allerdings genügt, nur Mord rückwirkend für unverjährbar zu erklären. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche Lösung wurden jedenfalls nicht explizit geäußert. Die Einbeziehung aller bis 1950 mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen bildete allerdings die Voraussetzung, um die Regelungsänderung nicht nur als Teil der Strafrechtsreform, sondern auch als „Klarstellung der Rechtslage“ darstellen zu können.

Die FPÖ-Abgeordneten Zeilinger und Broesigke warfen der Regierung vor, damit eine von der Bevölkerung mehrheitlich abgelehnte Maßnahme zu verschleiern. Wie die österreichische Bevölkerung

zur Verjährungsfrage stand, ist indessen nicht erkennbar. Zwar lehnten bei einer Umfrage des IFES 1976 83 % der österreichischen Bevölkerung weitere Kriegsverbrecherprozesse ab,¹⁵⁰ für 1965 existieren jedoch, im Gegensatz zu Deutschland, keine Umfragedaten. Lediglich ein Redakteur der Arbeiter-Zeitung befürchtete auf Basis einer nach eigenen Worten „systemlosen“ Umfrage, dass sich der Großteil der Bevölkerung gegen eine weitere Verfolgung der NS-Verbrechen und damit auch gegen die vom Europarat empfohlene Verlängerung der Verjährungsfristen für NS-Straftaten aussprechen würde.¹⁵¹

Mit Verweis auf die Situation in Deutschland wurde „die Regelung im getroffenen Sinn“ vom ÖVP-Sprecher Nemez jedenfalls „vor allem auch deshalb [...] begrüßt, weil dadurch eine abträgliche politische Auseinandersetzung vermieden wurde“. Für die Parteien riskant war eine solche Debatte über eine außenpolitisch geforderte, innenpolitisch wohl umstrittene Maßnahme auch im Hinblick auf die im Herbst 1966 anstehende Nationalratswahl. Dementsprechend relativierte Nemez auch in der Nationalratsdebatte 1965 den Vergeltungsgedanken gerade in Bezug auf die NS-Verbrechen: „Sühne ist aber keine Rache, und es muß einen Trennungsstrich geben zwischen jenen, die einmal einer Idee nachgingen und schon längst wieder den Weg zum österreichischen Vaterland gefunden haben, und jenen, die Blutschuld auf sich geladen haben.“¹⁵²

¹⁴⁸ BRODA, Ehreuschuld 4; Handschriftliche Notizen v. Christian Broda, in: ACB, Mappe III.137.4, fol. 11–28; so auch der SPÖ-Sprecher Migsch in der Nationalratsdebatte: StenProtNR 10. GP 76. Sitzung v. 31. 3. 1965, 4204.

¹⁴⁹ Handschriftliche Notizen v. Christian Broda, in: ACB, Mappe III.295.1, fol. 14; StenProtBR 226. Sitzung v. 9. 4. 1965, 5528.

¹⁵⁰ WIRTH, Christian Broda 455.

¹⁵¹ ANONYMUS, Weisse Westen, 15. 11. 1964, 1.

¹⁵² StenProtNR 10. GP 76. Sitzung v. 31. 3. 1965, 4208.

Die österreichische Lösung: Bewertung

Von den österreichischen Medien wurden die Änderungen im Verjährungsrecht kaum und teilweise ohne Bezugnahme auf die NS-Verbrechen thematisiert.¹⁵³ Aus dem Ausland erntete die österreichische Bundesregierung dagegen Lob für ihre „kluge, politisch geschickte und verfassungsrechtlich einwandfreie Lösung“, mit der der Empfehlung des Europarats entsprochen wurde.¹⁵⁴ Besondere Anerkennung fanden das einheitliche Auftreten der österreichischen Regierung, der Verzicht auf opportunistische politische Erwägungen sowie die Beschlussfassung vor und unabhängig von Deutschland. Die ablehnende Haltung der FPÖ wurde nicht auf rechtsstaatliche Bedenken, sondern die große Anzahl an ehemaligen Nationalsozialisten in der Partei zurückgeführt, ähnliche Stellungnahmen von einzelnen ÖVP-Politikern großzügig als deren persönliche Meinung abgetan.¹⁵⁵

Tatsächlich agierten die beiden Großparteien in Österreich weitaus entschlossener und gemeinschaftlicher als in Deutschland, wo die Verjährungsfrage insbesondere die stimmenstärkste Partei CDU spaltete.¹⁵⁶ Dadurch gelang es der österreichischen Bundesregierung einerseits, gegenüber dem Ausland die Bereitschaft zur weiteren Verfolgung der NS-Verbrechen zu signalisieren, andererseits, im Inland eine breite öffentliche Debatte über ein kontroversielles Thema zu vermeiden. Rückblickend kann daher konstatiert werden, dass die österreichische Bundesregierung mit ihrem Verjährungskompromiss das beschriebene Dilemma bestmöglich löste.

Zur juristischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung der NS-Verbrechen trug die rückwirkende Wiedereinführung der Unverjährbarkeit dagegen nur wenig bei.¹⁵⁷ Zwar ermöglichte sie eine unbegrenzte Strafverfolgung der nationalsozialistischen Morde, doch endeten die nach 1965 durchgeführten NS-Prozesse, wie von Broda befürchtet, in einer Reihe von Freisprüchen und offensichtlichen Fehlurteilen der Geschworenengerichte, die jedoch auch vor dem Hintergrund der politischen Pardonierung der NS-Verbrechen, fehlender personeller Kapazitäten und Beweisschwierigkeiten zu sehen sind. Ab Mitte der 1970er-Jahre fanden bis 1997 keine NS-Prozesse mehr statt.¹⁵⁸ Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass die Unverjährbarkeitsregel des § 231 StG nur einen Bruchteil der nationalsozialistischen Tötungsdelikte erfasste. Der „Mörder vom Schreibtisch“ blieb straffrei. Gleiches galt für Personen, die bei der Tatbegehung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Von der Unverjährbarkeitsregel nicht erfasst waren schließlich auch vorsätzliche Tötungen, die nach § 134 StG als Mord, nach der für den/die TäterIn günstigeren Definition des § 212 dRStGB aber nur als Totschlag zu qualifizieren waren. Auch diese Lücken führten bei nationalsozialistischen Tötungsdelikten immer wieder zu Verfahrenseinstellungen oder Freisprüchen wegen Verjährung. Eine Änderung der Verjährungsregeln, um auch diese nationalsozialistischen Verbrechen bestrafen zu können, wurde jedoch nicht mehr diskutiert.¹⁵⁹

In Deutschland führte dagegen die mehrfache Verlängerung der Verjährungsfristen dazu, dass die Verjährung der NS-Morde insgesamt dreimal

¹⁵³ Vgl. dazu die gesammelten Zeitungsausschnitte, in: ACB, Mappe III.295.12.

¹⁵⁴ Tagesanzeiger, Österreich verhindert Nazi-Verjährung, Zürich 11. 2. 1965; Neue Zürcher Zeitung, Die Sühne für Kriegsverbrechen in Österreich, 11. 2. 1965; Die Tat, Österreich und die Kriegsverbrecher, Zürich 11. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.138.7.

¹⁵⁵ Tagesanzeiger, Österreich verhindert Nazi-Verjährung, Zürich 11. 2. 1965, in: ACB, Mappe III.138.7.

¹⁵⁶ MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 289f.

¹⁵⁷ KURETSIDIS-HAIDER, NS-Verbrechen 348f.

¹⁵⁸ Ebd., 329; WIRTH, Christian Broda 289–291, 451f.

¹⁵⁹ Mit dem Inkrafttreten des neuen österreichischen Strafgesetzbuchs (StGB 1974) BGBl. 60/1974 kam es zu Änderungen im Verjährungsrecht. Schwerste Straftaten blieben unverjährbar. Für jugendliche Straftäter/in-

kurz bevorstand. Unter nicht abnehmender internationaler Aufmerksamkeit war die deutsche Politik und Öffentlichkeit dazu gezwungen, sich immer wieder mit der Frage nach der Notwendigkeit der Durchführung weiterer NS-Prozesse zu befassen. Die beschlossenen Verjährungsverlängerungen waren auch in Deutschland lückenhaft. Totschlag verjährte hier 1960, nachdem ein Antrag auf Verlängerung der Verjährungsfrist seitens der SPD abgelehnt worden war.¹⁶⁰ Ein unscheinbarer Paragraph im Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) führte 1968 zu einer weitreichenden Amnestierung der NS-Mordgehilfen. Von dieser profitierten sowohl Schreibtischtäter als auch Befehlsempfänger, weil anders als im österreichischen Recht Mordgehilfen auch Personen sein konnten, die die Tat eigenhändig ausgeführt hatten, sofern die Tat im Interesse eines anderen begangen worden war.¹⁶¹

Die mehrfach kontrovers und öffentlichkeitswirksam geführten Verjährungsdebatten führten aber dazu, dass die Frage nach der Notwendigkeit der Durchführung weiterer NS-Prozesse in

den deutschen Medien, der Politik und Bevölkerung über einen Zeitraum von 20 Jahren präsent war. Dabei vollzog sich ein Wandel in der politischen Kultur Deutschlands, von moralisch verstockter Abwehrhaltung zu einem selbstkritischen Umgang mit der eigenen Vergangenheit.¹⁶² Den sich regelmäßig wiederholenden Verjährungsdebatten wird daran ein wichtiger Anteil eingeräumt.¹⁶³

Einen vergleichbaren Beitrag zur Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit leistete die Verjährungsfrage in Österreich nicht. Zwar stellte sie sich auch hier angesichts der drohenden Verjährung der NS-Verbrechen; im Ergebnis, dem „vorgezogenen Punkt“ der Strafrechtsreform und zugleich „Klarstellung“ des gesetzgeberischen Willens, kommt dies jedoch kaum zum Ausdruck. Vielmehr vermied die „österreichische“ Lösung eine Debatte über und eine Antwort auf die Frage „Schlusstrich unter die NS-Verbrechen?“.

nen galten wiederum besondere Regeln. Die Privilegierung des untergeordneten Tatbeitrags zum Mord i.S.v. § 137 StG entfiel. Die Situation der NS-Straftäter/innen verschlechterte sich dadurch jedoch nicht, weil die neuen Regeln nur soweit angewendet werden durften, als nicht das alte, zur Tatzeit geltende Recht für den/die Täter/in günstiger war (§ 61 StGB); MARSCHALL, Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen 24f., 29; eine Änderung der Sonderregeln für jugendliche Straftäter/innen wurde von 2010 bis 2015 verstärkt gefordert, um die Verjährung der Kriegsverbrechen des Jugoslawienkriegs zu verhindern, doch kam es zu einer solchen nicht; MÜLLER, Gesetz schützt.

¹⁶⁰ SAMBALE, Verjährungsdiskussion 63; VOLLNHALS, Verjährungsdebatten 377, 381f.

¹⁶¹ Dazu ausführlich GREVE, Amnestierung von NS-Gehilfen 412, 421–424; MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 358–362; obwohl dieses Ergebnis bei der Novellierung des EGOWiG vom deutschen Gesetzgeber nicht beabsichtigt war, besteht die Vermutung, dass es von einigen Referenten des Bundesjustizministeriums absichtlich herbeigeführt wurde. Mit ihm wurde den seit

langer Zeit bestehenden, aber in der Großen Koalition politisch kaum durchsetzbaren Amnestierungsbemühungen für „Mordgehilfen“ Rechnung getragen; siehe dazu: GREVE, Amnestierung von NS-Gehilfen 414, 419f.; VOLLNHALS, Verjährungsdebatten 397; MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 333–335; insbesondere den Politikern der CDU/CSU erleichterte das Gesetz die Zustimmung zur Verjährungsverlängerung 1969, weil die Auswirkungen einer solchen nun von vornherein begrenzt waren; dazu ausführlich: MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 344–357.

¹⁶² Unter dem Eindruck der mehrteiligen US-amerikanischen Fernsehserie „Holocaust“ sprach sich vor der vierten und letzten deutschen Verjährungsdebatte 1979 erstmals eine knappe Mehrheit der Deutschen für die weitere Verfolgung der NS-Verbrechen aus, wobei der Anteil der Befürworter in der jüngeren Bevölkerung deutlich höher war; VOLLNHALS, Verjährungsdebatten 400f.

¹⁶³ MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 380f., VOLLNHALS, Verjährungsdebatten 375, 399–401.

Korrespondenz:

Mag. Sarah STUTZENSTEIN
 Universität Wien
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Schottenbastei 10–16
 1010 Wien
 sarah.stutzenstein@univie.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0002-7249-0008

Abkürzungen:

ACB Archiv Christian Broda, ÖNB, Sammlung von Handschriften und alten Drucken
 BSA Bund Sozialistischer Akademiker
 dRStGB deutsches Reichsstrafgesetzbuch
 KVG Kriegsverbrechergesetz
 StG Strafgesetz

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf)

Literatur:

Thomas ALBRICH, Winfried R. GARSCHA, Martin F. POLASCHEK (Hgg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck 2006).
 ANONYMUS, Weisse Westen, in: Arbeiter-Zeitung v. 15. 11. 1964, 1.
 ANONYMUS, NS-VERBRECHEN/VERJÄHRUNG. Gesundes Volksempfinden, in: Der Spiegel, Nr. 11 (1965) 10. 3. 1965, 30–44.
 ANONYMUS, USA/Verjährungsfrist. Kommt nach Hause, in: Der Spiegel, Nr. 7 (1965) 10. 2. 1965, 56f.
 ANONYMUS, Die Mutter Gittis erlitt gestern im Gerichtssaal einen Nervenzusammenbruch – Freitag Urteil, in: Kronen Zeitung v. 26.03.1965, 7.
 ANONYMUS, Verjährungsfristen für Kriegsverbrechen. Verlängerung wird gründlich geprüft, in: Neues Österreich v. 6. 12. 1964, 4.
 ANONYMUS, Späte Eile, in: Salzburger Nachrichten v. 16. 1. 1965, 4.
 ANONYMUS, Broda kündigt an: Mehr Schutz für Österreichs Wirtschaft gegen Spionage, in: Sozialistische Korrespondenz v. 15. 1. 1965, 1–4.
 Martin ASHOLT, Verjährung im Strafrecht: Zu den theoretischen, historischen und dogmatischen Grundlagen des Verhältnisses von Bestrafung und Zeit in §§ 78 ff StGB (Tübingen 2016).

Walter BERKA, Lehrbuch Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium (Wien 2008).
 Karl BINDING, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 1 (Leipzig 1885).
 Ulrich BRÄUEL, Die Verjährung der Strafverfolgung und der Vollstreckung von Strafen und Maßregeln, in: Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. 2: Rechtsvergleichende Arbeiten (Bonn 1954).
 Christian BRODA, Die Erfüllung einer Ehrenschild, in: Der Sozialistische Akademiker 3 (1965) 3f.
 Thomas CHORHERR, Wehrlos gegen Spionage, in: Die Presse v. 14. 1. 1965, 1.
 Tamara EHS, Thomas OLECHOWSKI, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918-1938 (= Schriften des Archivs der Universität Wien 20, Göttingen 2014).
 Klaus EMMERICH, Soll Verjährtes verjährt bleiben? in: Die Presse v. 9. 12. 1964, 3.
 August FINGER, Das Strafrecht systematisch dargestellt, Bd. 1 (Berlin 1894).
 Alfred FRISCH, Vorwort, in: Eduard RABOFSKY, Verjährung der NS-Kriegsverbrechen – ein Bruch des Völkerrechts. Eine Untersuchung internationaler und innerstaatlicher Rechtsgrundlagen (Wien o. J.) 1–5.
 Winfried R. GARSCHA, Chronik der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen nach der Abschaffung der Volksgerichte 2006 [www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/chronik_wg.php] (24. 8. 2019).
 Winfried R. GARSCHA, Claudia KURETSIDIS-HAIDER, Die strafrechtliche Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen. Eine Einführung, in: Thomas ALBRICH, Winfried GARSCHA, Martin F. POLASCHEK (Hgg.), Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht. Der Fall Österreich (Wien 2006) 11–25.
 Winfried R. GARSCHA, Claudia KURETSIDIS-HAIDER, Justizielle „Diktaturfolgenbewältigung“ in Österreich nach 1945. Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Vergleich zu Westdeutschland, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer (Wien 2012).
 Herbert GODLER, Verjähren Kriegsverbrechen? in: Salzburger Nachrichten Nr.12./13. 12. 1964, 1–2.
 Christoph GRABENWARTER, Katharina PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention (München–Basel 2016).
 Roland GRASSBERGER in: Simon WIESENTHAL (Hg.), Verjährung? 200 Personen des öffentlichen Lebens sagen NEIN. Eine Dokumentation (Frankfurt am Main 1965) 63.

- Michael GREVE, Amnestierung von NS-Gehilfen – eine Panne? Die Novellierung des § 50 Abs 2 StGB a.F. und dessen Auswirkungen auf die NS-Strafverfolgung, in: Kritische Justiz 33 (2000) 412–424.
- Leopold GRÜNWARD, Die Mörder gehen frei? Verjährung der Kriegsverbrechen, in: Volksstimme v. 5. 12. 1965, 1.
- Ernst HAFTER, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Allgemeiner Teil (Berlin 1926).
- Max HORROW, Grundriß des österreichischen Strafrechts: mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung: Strafe und Sicherung: Allgemeiner Teil, Bd. 1, 2. Halbbd. (Graz–Wien 1952).
- Ernst HUGGENBERGER, Die Verjährung im schweizerischen Strafrecht (StGB und MStG) (Adlikon–Zürich 1949).
- Anton HYE VON GLUNECK, Motiven-Darstellung zu dem Entwurfe eines vollständigen neuen Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen für die im engeren Reichsrathe des österreichischen Kaiserstaates vertretenen Königreiche und Länder (Wien 1863).
- Heinrich LAMMASCH, Gutachten über die Frage: Soll zur Verjährung der Strafverfolgung der bloße Ablauf einer gesetzlich bestimmten Zeit seit Verübung der Straftat genügen? Oder soll diese Verjährung auch noch an andere Bedingungen geknüpft werden? (Wien 1897).
- Ludwig LINDNER, Theodor Rittler, in: Siegfried HOHENLEITNER, Ludwig LINDNER, Friedrich NOWAKOWSKI (Hgg.), Festschrift für Theodor Rittler zu seinem achtzigsten Geburtstag (Innsbruck 1957) 7–11.
- Franz LISZT (Hg.), Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung, Bd. 1: Das Strafrecht der Staaten Europas (Berlin 1894).
- Ferdinand KADECKA, Der österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahr 1927. Mit Erläuterungen aus der Begründung und Anmerkungen (Wien 1931).
- Michael KLEINE-COSACK, Verfassungsbeschwerden und Menschenrechtsbeschwerden (Heidelberg 2013).
- Claudia KURETSIDIS-HAIDER, „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954, in: Thomas ALBRICH, Winfried R. GARSCHA, Martin F. POLASCHEK (Hgg.), Österreichische Justizgeschichte, Bd. 2 (Innsbruck 2006).
- Claudia KURETSIDIS-HAIDER, Die Rezeption von NS-Prozessen in Österreich durch Politik, Medien und Gesellschaft im ersten Nachkriegsjahrzehnt, in: Jörg OSTERLOH, Clemens VOLLNHALS (Hgg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR (Göttingen 2011) 403–430.
- Claudia KURETSIDIS-HAIDER, NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten. Eine bilanzierende Betrachtung, in: Thomas ALBRICH, Winfried R. GARSCHA, Martin F. POLASCHEK (Hgg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck 2006) 329–352.
- Wilhelm MALANIUK, Lehrbuch des Strafrechts, Bd. 1: Allgemeine Lehren unter Berücksichtigung des gesamten Strafrechtes sowie des Verwaltungs- und Steuerstrafrechtes (Wien 1947).
- Eva MAREK, Vorbemerkungen zu den §§ 57–60 StGB in: Frank HÖPFEL, Eckart RATZ (Hgg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Stand 21. 6. 2016, rdb.at).
- Karl MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation (Wien 1987).
- Marc MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren (Göttingen 2004).
- Tobias MÜLLER, Gesetz schützt junge Massenmörder, [https://www.derstandard.at/story/1304553165684/gesetz-schuetzt-junge-massenmoerder] (29. 5. 2011/25. 8. 2019).
- Friedrich NOWAKOWSKI, Das österreichische Strafrecht in Grundzügen (Graz–Wien–Köln 1955).
- Friedrich NOWAKOWSKI, Zur österreichischen Strafrechtsreform: Bericht über die Herbstakademie 1964 der Vereinigung Vorarlberger Akademiker (Bregenz 1965).
- Gerhard OBERKOFER, Eduard RABOFKY, Jurist der Arbeiterklasse (Innsbruck–Wien 1997).
- Bertrand PERZ, Die KZ-Gedenkstätte Mauthausen. 1945 bis zur Gegenwart (Innsbruck–Wien–Bozen 2006).
- Roland PICHLER, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren gegen Frauen vor dem Volksgericht Wien (Diss., Univ. Wien 2016).
- Eduard RABOFKY, Verjährung der NS-Kriegsverbrechen – ein Bruch des Völkerrechts. Eine Untersuchung internationaler und innerstaatlicher Rechtsgrundlagen (Wien o. J.).
- Hellmut RIEDE, Spione unter uns, in: Volksblatt 14. 1. 1965, 1.
- Theodor RITTLER, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, Bd. 1: Allgemeiner Teil (Wien 1954).

- Hermann ROEDER, Der allgemeine Teil des österreichischen Strafgesetzentwurfs in der Fassung des Ministerialentwurfs von 1964 (Wien 1965).
- Anica SAMBALE, Die Verjährungsdiskussion im Deutschen Bundestag. Ein Beitrag zur juristischen Vergangenheitsbewältigung (Hamburg 2002).
- William A. SCHABAS, Der Genozid im Völkerrecht (Hamburg 2003).
- Werner SCHUBERT, Jürgen REGGE, Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch: 1919, 1922, 1924/25 und 1927 (Berlin–Boston 1995).
- Edgar SCHÜTZ, Österreichische JournalistInnen und PublizistInnen im Spanischen Bürgerkrieg 1936–1939. Medienpolitik und Presse der internationalen Brigaden (= Österreichische Kulturforschung 20, Wien 2016).
- Wolfgang STANGL, Die neue Gerechtigkeit. Strafrechtsreform in Österreich 1954–1975 (Wien 1985).
- Katharina STOLL, Die Herstellung der Wahrheit: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige der Sicherheitspolizei für den Bezirk Bialystok (Berlin–Boston 2011).
- Julie TRAPPE, Verjährung, Rückwirkung und Menschenrechtsschutz – Standards strafrechtlicher Vergangenheitsaufarbeitung in Europa? in: Katrin HAMMERSTEIN u.a. (Hgg.), Aufarbeitung der Diktatur – Diktat der Aufarbeitung (Göttingen 2009) 123–134.
- Rudolf VOGEL, Ein Weg aus der Vergangenheit. Eine Dokumentation zur Verjährungsfrage und zu den NS-Prozessen (Frankfurt–Berlin 1969).
- Clemens VOLLNHALS, „Über Auschwitz aber wächst kein Gras“. Die Verjährungsdebatten im Deutschen Bundestag, in: Jörg OSTERLOH, Clemens VOLLNHALS (Hgg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR (Göttingen 2011) 375–402.
- Thomas VORMBAUM, Die Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. Mai 1943. Materialien zur Verordnung und zu den Durchführungsverordnungen (Berlin 2011).
- Thomas VORMBAUM, Mord sollte wieder verjähren, in: Joachim SCHULZ, DERS. (Hgg.), FS für Günter Bemann zum 70. Geburtstag (Baden–Baden 1997) 481–502.
- Simon WIESENTHAL (Hg.), Verjährung? 200 Personen des öffentlichen Lebens sagen NEIN. Eine Dokumentation (Frankfurt am Main 1965).
- Maria WIRTH, Christian Broda. Eine politische Biografie (Wien 2011).
- Stefan ZIMMERMANN, Strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung und Verjährung: Rechtsdogmatische und -politische Analyse mit vergleichenden Ausblicken nach Tschechien, Ungarn und Frankreich (Freiburg im Breisgau 1997).